

Seite 2

Ist das Kiffen überhaupt noch strafbar?

Seite 4

Wie läuft eine Verzeigung konkret ab?

Seite 6

Gesetzliche Grundlagen für das Kiffverbot

Seite 8

Das Bundesgericht spricht Klartext

Seite 10

Hunderttausende Verzeigungen

Seite 12

Grosse Unterschiede zwischen den Kantonen

Seite 14

Auf wen steht die Polizei?

Seite 16

Befragungs-Protokoll der Polizei

Seite 18

Reden ist Blei und Schweigen ist Gold

Seite 20

Schnüffeln im Urin wird immer beliebter

Seite 22

Ohne Hanf kein Kampf

Seite 24

Deine Rechte – ihre Rechte

Seite 28

Aussichten für eine Änderung

Seite 30

Keine Sicherheit ohne Legalisierung

shit happens

Ziffer 1 des BG über die Betäubungsmittel
g. 16.3.2000, 11:45 (Polizeikontrolle).

besessen hatte: 0,8 Gramm Marihuana
(Lagernummer Stadtpolizei

Fr. 200.00

Fr. 150.00

Fr. 24.00

Fr. 0.00

Fr. 10.00

Fr. 384.00



Ist das Kiffen überhaupt noch strafbar?

«**Legalisieren? – Kiffen ist doch legal, die haben das doch kürzlich legalisiert?**» «**Ich rauch mein Gräse jetzt seit 20 Jahren, baue für meinen Eigenbedarf an, der Dorfpolizist weiss es – es passierte nie etwas.**»

Die **Meinung** ist weitverbreitet, dass Kiffen legal sei. Klar: Fast jeden Joint, fast jede Scheibe geniessen wir ohne polizeilich-staatsanwaltschaftlich-gerichtliche Unterstützung. Wenn es in der Schweiz 500'000 Konsumierende unseres guten Krautes gibt, die im Jahr pro Person im Schnitt vielleicht 1000 Joints rauchen, so verkiffen wir gut und gerne 500 Mio. Joints (Pfeifen nicht zu vergessen und die Guetzli und was der Dinge mehr sind). 1998 wurde 28'141 Mal ein solches Tun verzeigt, sozusagen also «nur» jedes 17'768. Mal. Aber auf alle Kiffende umgerechnet, «statistisch» gesehen, kam doch jede und jeder 18. Kiffende (entspricht rund 5%) 1998 wegen des Kiffens mit der Polizei in Konflikt.

Und dann passiert es doch

Tja, und eben: Wenn du dann doch rein genommen wirst, dann stehst du da: Wahrscheinlich ziemlich bekiffte, auch erschrocken, und dann ist's gar nicht so einfach, alles im Griff zu haben. Dabei müsstest du gerade jetzt **ruhig und überlegt** handeln! Die nächsten Seiten sollen ein paar Grundlagen liefern: verständlich,

praktisch. Damit möglichst viele Kiffende vorbereitet sind, denn: Shit happens!

Am Hanf-o-fon beraten wir immer wieder Kiffende, die sich mit ihrer Aussage tiefer ins Schlamassel rein geritten haben, als unbedingt nötig gewesen wäre.

Wir wollen kiffen

Wichtig ist uns: Das Verbot ist **absurd**. Wer kiffte, schädigt niemand Anderen, allenfalls sich selbst. Damit gibt es keine vernünftige und auch keine ethische Grundlage für das Kiffverbot. Niemand hat die Legitimation, ein solches Verbot auszusprechen, aber manchmal halt die Macht, es durchzusetzen.

Haschisch und Gras sind die am weitesten verbreiteten illegalen Genussmittel. Eben doch illegal: Das müssen wir auf den folgenden Seiten aufzeigen.

Wehren wir uns dagegen

Wenn diese **Ungerechtigkeit** «Hanfprohibition» bei dir Kopfschütteln oder gar Wut auslöst: Wir laden dich ein, dich für die Beendigung dieser üblen Zustände einzusetzen. Weitere Informationen zu diesem Thema gibt es auf www.hanflegal.ch.

Legal und illegaler Hanf

Soweit zum Kiffen: Dort ist es klar. Wie steht es aber um den **Hanf** im Allgemeinen? Wieso gibt es Läden, die nach wie vor Hanfblüten verkaufen?

Der Anbau von Hanf ist in der Schweiz frei. Es gibt keine

Stelle, wo man eine Bewilligung einholen könnte: Niemand ist befugt, eine solche Bewilligung auszustellen, weil der Anbau eben völlig frei ist – solange er nicht der Betäubungsmittelgewinnung dient. Dann – und nur dann – ist der Hanfanbau nämlich verboten und zwar völlig verboten! Dieses «legal und illegal zugleich» findet sich überall beim Hanf: Die Samen, die lebende Pflanze und auch getrocknete Teile einschliesslich der Blüten sind legal und illegal, denn: Der Verwendungszweck entscheidet.

Ein Beispiel


Also: Wenn jemand einige Hanfsamen bei sich hat, kontrolliert wird und dann aussagt: «*Ich will diese Samen in die Erde stecken, um die Blüten im Herbst nach dem Trocknen zu rauchen*», so sind die Samen **illegal**, weil sie der Vorbereitung der Betäubungsmittelproduktion dienen. Sagt die gleiche Person über den gleichen Sachverhalt jedoch einigermaßen glaubwürdig: «*Aus diesen Samen möchte ich Zierpflanzen in meinem Garten ziehen*» oder «*diese Samen sind ein Nahrungsmittel, ich möchte sie im Müesli essen*», dann sind die Samen **legal**. Ausser die Polizei kann etwas anderes **beweisen**.

Genau das gleiche Spiel bei den Blüten. Wenn diese zum Beispiel zum Würzen von Hanfbier verwendet werden (und das entstehende Bier die Vorschriften bezüglich sehr


tiefem THC-Gehalt erfüllt), so sind diese Blüten **legal**, auch wenn es sich um fünf Tonnen handelt.

Die Gerichte entscheiden

Wenn die Polizei aber etwas anderes beweisen kann, dann sind sie **illegal**. Dies versucht sie, indem sie Indizien zusammen trägt, die eine illegale Verwendung belegen können. Normalerweise reichen recht wenige Indizien und Plausibilitäten aus, damit vor Gericht eine Verurteilung erfolgen kann. Je nach Situation können Joint-Stummel, aufgerissene Duftsäcklein mit Überresten geöffneter Zigaretten, getrocknetes Gras neben Mischpulsten, Rauchgeräte aller Art mit Hanfrückständen, einschlägige Vorstrafen, hohe Preise für wenig Blüten, hoher THC-Gehalt der Blüten, Haschischproduktions-Utensilien und vieles mehr als **Beweismittel** dienen. Somit gibt es legale Hanfprodukte und illegale Hanfprodukte. Wo genau die **Grenze zwischen legal und illegal** verläuft, muss letztlich in einem Gerichtsentscheid unter Würdigung aller Umstände geklärt werden. Bis zu einer solchen gerichtlichen Klärung kann allerdings auch legaler Hanf beschlagnahmt bleiben, ebenso können Geld und weitere Utensilien sichergestellt bleiben. Erst mit einem rechtskräftigen Urteil werden diese Sachen wieder zurückgegeben, wenn sie sich im Urteil als legal herausgestellt haben. Sonst werden sie vernichtet.

 **Verfügung** des Polizeirichters der Stadt Zürich

Der Polizeirichter hat am 8. Juni 1998

gegen 

wegen unbefugten Umganges mit Betäubungsmitteln, indem der/die Verzeigte:

- am 16. Mai 1998, 15.30 Uhr, an der Langstrasse 94 in Zürich 4 im Besitz von 3,7 g Marihuana angetroffen worden war;

die sichergestellten Betäubungsmittel und Utensilien bleiben nach Massgabe von Art. 58 Abs. 1 StGB beschlagnahmt und der Polizei zur Vernichtung überlassen; (Lager Nr. 4080/98)

gestützt auf Art. 19a BG über die Betäubungsmittel vom 03.10.51, in Anwendung von Art. 19a BG über die Betäubungsmittel vom 03.10.51.

v e r f ü g t :

	Fr.
1. Der Verzeigte wird bestraft mit einer Busse von	100,00
und hat ausserdem die Kosten, bestehend in Spruchgebühr	140,00
Schreibgebühr	31,00

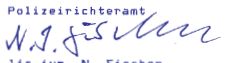
	271,00
	=====

zu bezahlen.

2. Mitteilung an den Gebüssten gegen Empfangsschein die Amtsteile(n)

- Bundesamt für Polizeiwesen, Zentralstelle für Rauschgift, Postfach 3003 Bern
- Direktion des Gesundheitswesens, Obstgartenstr. 21, Postfach 8090 Zürich

3. Einsprache: Innert 10 Tagen ab Zustellungsdatum (siehe Rückseite)

Polizeirichteramt

lic. iur. N. Fischer

Ein Standard-Strafbefehl des Polizeirichteramts der Stadt Zürich. Zu Tausenden werden jährlich solche Papiere verschickt. Immer mit einem schönen, blauen Einzahlungsschein. 271 Franken für etwas Gras. Ist das wirklich verhältnismässig?

Grosse Unterschiede bei der Strafverfolgung

Die Strafverfolgungsorgane erklären immer wieder, dass es ihr Job sei, das **geltende** Gesetz durchzusetzen (und nicht nach einem eventuell in der Zukunft in Kraft tretenden Gesetz zu handeln). Allerdings geben Polizei und Staatsanwaltschaft der Hanfverfolgung zur Zeit nicht die erste Priorität. Deshalb können viele Läden und Anbauaktivitäten lan-

ge laufen, bis es zur ersten Razzia kommt. Auch danach kann noch weiter geschäftet werden. Doch früher oder später werden Berufsverbote ausgesprochen: Dann ist es zu Ende. Es stehen noch viele Prozesse gegen Hanfverkäufer und Hanfverkäuferinnen an – und viele Verurteilungen werden folgen. Wie eine langsame aber alles einebnende Dampfwalze zieht die Repression durch's Land.

Wie läuft eine Verzeigung konkret ab?

Vorstellen können es sich viele Kiffende nicht, dass sie heute immer noch wegen eines Joints verzeigt werden. Und wenn es dann passiert, ist die Überraschung gross.

«Gopf, letschthin bin ich da so am kiffä und dänn händ's mi doch tatsächli usegnoh. Und jetzt, hüt händ's mir ä Buess gschickt. Zweihunderteinesiebezg Stutz söll i zahle. Für en Joint und es Rauchi. Dörfet die das?»

So fragte Roger am Hanf-ophon, als er von seiner **Verzeigung** erzählte. Bevor ich seine Frage beantwortete, erzählte mir Roger, was sich abgespielt hatte.

Eine Polizeikontrolle

«Also, ich war grad auf der Gasse, ein Piece kaufen. Endlich hatte ich etwas gefunden für 20 Franken, viele wollen ja keine kleinen Pieces verkaufen. Dann wollte ich es natürlich unbedingt testen. Ein paar Strassen weiter kenne ich einen Park, in dem ich schon oft gekiff't habe. Es hat nicht so viel Volk dort und liegt etwas abseits. Also mülle ich da meinen Joint und als ich nach dem Drehen wieder aufschaue, sehe ich, wie zwei Männer entschlossenen Schrittes auf mich zukommen. Einer ruft: «Polizei, was machen Sie denn da?» Am liebsten hätte ich ihm ja gesagt: «Ich teste jetzt dann grad mein neues Piece!» Aber irgendwie ging das ja auch nicht und ich überlegte fieber-

haft, wie ich aus dieser ungemütlichen Situation herausfinden könnte. Aber ich hatte keine Chance, schon waren sie bei mir, einer hielt mir einen Ausweis unter die Nase, dann nahmen sie mir meinen frischgebauten Joint weg und steckten ihn in eine Plastiktüte, durchsuchten mich, fanden in der Jackentasche den Rest meines Pieclis. Das kam auch in einen Plastiksack. Dann überprüften sie meinen Ausweis per Funk und schliesslich kramten sie so einen Zettel hervor. Sie sagten, ich müsse auf diese Fragen antworten. Dabei weiss ich, dass ich nicht einfach alles sagen muss. Hab ich dann auch nicht. Ich habe denen nur gesagt, ich wollte eins kiffen und hab das Piece grad vorher auf der Gasse von einem unbekanntem Typ gekauft. Dazu gab ich noch meine Personalien an und das war's. Sie bohrten zuerst noch etwas nach, einer murmelte was von «vielleicht sollten wir ihn mitnehmen» aber schliesslich liessen sie mich laufen. «Eine Busse folgt dann», erklärten sie mir zum Abschied. Irgendwie glaubte ich das ja nicht. Irgendwie sah das Ganze mehr wie ein Überfall aus, als wie eine Polizeikontrolle, dachte ich. Aber heute flattert mir ein Bussenbescheid herein. Ich hätte ja nie gedacht, dass auch noch im Jahre 2000 Busen wegen Kiffens ausgestellt werden».

Viele, viele Verzeigungen
Soweit Roger mit seinen Er-

lebnissen. Und Roger ist **kein Einzelfall**, sondern einer von tausenden Kiffenden, die jedes Jahr drankommen.


Ältere Polizisten ...

Nicht alle Kiffende, die von der Polizei erwischt werden, werden von dieser auch wirklich verzeigt. Häufig lässt der Polizist einen Kiffenden auch laufen – **ohne zu verzeigen**. Er verlangt dann meistens, den Joint, das Piece oder das Gras vor seinen Augen wegzuworfen und geht dann mit einigen Ermahnungen zum Abschied seiner Wege. Die Gründe für solches Verhalten können verschieden sein: zu wenig Zeit, keine Lust mehr auf KifferInnenverfolgung, spezielle Weisungen innerhalb der Polizei, Bagatellfälle (wie das Kiffen einer ist) nicht mehr unbedingt zu verzeigen. Über die Häufigkeit dieses polizeilichen Verhaltens gibt es natürlich keine Statistiken, doch dürfte dies mindestens gleich häufig vorkommen wie das Verzeigen.

... und jüngere Polizisten

Junge Polizisten verzeigen viel häufiger als die Älteren. Diese haben häufig eingesehen, dass das Kiffverbot ein Unrecht ist, dass die Kiffenden nicht die Kriminellen sind, nach denen die Polizei ja eigentlich suchen sollte.

Die Jungen jedoch, frisch aus der Ausbildung, verzeigen **gerne**. Und wenn sie eine Verzeigung machen wollen, dann können sie auch von ihren älteren Kollegen nicht daran gehindert werden.



Statthalteramt des Bezirkes
 Selnastr. 32, Postfach, 8023 Zürich
 Telefon (01) 291 10 20, Fax (01) 291 13 13, Postch

STRAFVERFÜGUNG N
VI


r 1 des BG über die Betäubungsmittel
 6.3.2000, 11:45 (Polizeikontroll)

tte: 0,8 Gramm Marihuana
 (Lagernummer Stadtpolizei)

iv einzuziehen und zu vernichten

Fr.	200,00
Fr.	150,00
Fr.	24,00
Fr.	0,00
Fr.	<u>10,00</u>
Fr.	<u>384,00</u>

Standardbusse in Zürich (Busse vom Statthalteramt).

 **KANTON OBWALDEN** STRAFKOMMISSION
6061 SARNEN, POSTFACH 276, TEL. 041/66 92 40

Strafbefehl vom 20.07.1995 gemäss Art. 48 GOG Sarnen, 25-07-1995- **16. Aug. 1995**

AK Nr. [redacted] Herr [redacted]

Gemäss Strafanzeige/Akten haben Sie sich schuldig gemacht:

Mehrfache Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz durch mehrfachen Kauf von Betäubungsmitteln (Haschisch) zum Eigenkonsum und mehrfachen Konsum von Betäubungsmitteln (Haschisch),

begangen seit 7 Jahren (eigene Angabe) und festgestellt am 17. Juni 1995 im Melchtal, Fruttsstrasse, Truppenlager Turrenbach, bezüglich 2,2 g Haschisch,

In Anwendung von Art. 19a Ziff. 1 BetrMG, 58 und 68 Ziff. 1 StGB

1. Werden Sie bestraft mit einer Busse von	Fr.	700,00
2. Ferner haben Sie zu bezahlen Kosten Gebühren	Fr.	89,00
	Fr.	<u>180,00</u>
Total	Fr.	<u>969,00</u>

3. Die sichergestellten 2,2 g Haschisch werden gestützt auf Art. 58 StGB eingezogen und vernichtet.

Zustellung an:
 - Angeschuldigte/Angeschuldigter
 - Bundesanwaltschaft STRAFKOMMISSION DES KANTONS OBWALDEN (von Moos/Lüthold/Boller)

Typisches Beispiel für mehr aussagen als eigentlich nötig (7 Jahre Konsum zugeben ergibt hohe Busse).

Strafmandat

06.1976, von von Deut

vom 06.04.2000, weg

utto, zum Eigenkonsum
 Kleine Schanze, Biderf

esetzes über das Straf
 ches Strafgesetzbuch
 G, Art. 58 StGB

verurteilt:

wie folgt	
Busse	50.00
Gebühr	50.00
Total	<u>100.00</u>
<u>6,8 g brutto</u>	<u>1 Joint m</u>
Bern, 29.0	

In Bern ist's billiger. Aber eine Busse gibt's auch.

Gras/Marihuana («Hanfkraut zur Betäubungsmittelgewinnung») und Haschisch («das Harz seiner Drüsenhaare») gehören im schweizerischen Betäubungsmittelgesetz (BetmG) zu den Stoffen, die in die Totalverbotskategorie eingereicht sind, zusammen mit den Halluzinogenen, dem Rauchenium und dem Heroin!

Das bedeutet: Niemand hat das Recht, diese Stoffe herzustellen und zu verkaufen (ausser für wissenschaftliche Experimente mit Bewilligung). Kokain, Morphin und Codein sind hingegen in bestimmten Medikamenten legal nutzbar. Per dringlichen Bundesbeschluss wurde nun auch das Heroin faktisch in diese Klasse eingeteilt: Es kann seit ein paar Jahren in bestimmten Fällen als Medikament verschrieben werden. Die psychoaktiven Hanfprodukte sind jedoch in der Totalverbotskategorie geblieben!

Umfassendes Verbot

Verboten ist so ziemlich **alles**: Wer Betäubungsmittel (also in unserem Fall Marihuana, Haschisch, Gras- oder Haschischöl) anbaut, herstellt, auszieht, umwandelt, verarbeitet, lagert, versendet, befördert, einführt, ausführt, durchführt, anbietet, verteilt, verkauft, vermittelt, verschafft, verordnet, in Verkehr bringt, abgibt, besitzt, aufbewahrt, kauft, erlangt, finanziert, wer zum Konsum auffordert, vorsätzlich zum Konsum anstiftet oder vorsätz-

lich konsumiert, wird bestraft. Alles klar? Es **ist** verboten.

Stetiger Anstieg

1999 erfolgten 27'744 Verzeigungen wegen des Konsums illegaler Hanfprodukte (Gras, Haschisch, Öl). Im Jahre 1974 waren es 4'039. Seither stieg diese Zahl fast jährlich an. Und jetzt sind wir bei über 76 Verzeigungen täglich angekommen. Also wird **alle 19 Minuten** ein Kiffer oder eine Kifferin in der Schweiz wegen Hanfkonsums angezeigt. Seit 1974 (als in der Schweiz die Strafbarkeit des blossen Konsums eingeführt wurde) bis und mit 1999 gab es Total 355'605 Verzeigungen.

Wahnsinn oder Schwachsinn? Die allermeisten dieser Verzeigungen enden auch mit einer Verurteilung (über 90%). Dies, obwohl es zwei «gute» BetmG-Artikel gibt:

Artikel 19 a) 2.

«In leichten Fällen kann das Verfahren eingestellt werden oder von einer Strafe abgesehen werden. Es kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.» Dieser «kann»-Artikel wird vom Richter frei, nach seinem Ermessen, angewendet (oder auch, häufiger, **nicht** angewendet).

Artikel 19 b)

«Wer nur den eigenen Konsum vorbereitet oder Betäubungsmittel zur Ermöglichung des gleichzeitigen und gemeinsamen Konsums unentgeltlich abgibt, ist nicht strafbar, wenn es sich um geringfügige Men-

gen handelt.» Diese Vorschrift ist eigentlich zwingend.

Jedoch: was eine «geringfügige Menge» ist, ist ebenfalls dem Richterermessen überlassen. Das Polizeirichteramt der Stadt Zürich hat diese Artikel am Telefon so kommentiert:

*«Der jeweilige **Richter** hat zu entscheiden, was als leichter Fall gilt. Die Richter sind dafür ausgebildet. Es liegt also vollständig im Richterermessen, was als leichter Fall zu qualifizieren ist. Es ist nie ein leichter Fall gegeben, wenn etwas gefunden wird, oder der/die Kontrollierte zugibt, im Besitz zu sein. Also wird (mindestens in Zürich) ein leichter Fall nur angenommen, wenn jemand einen Joint rauchend erwischt wird, aber glaubhaft machen kann, keine weiteren verbotenen Substanzen zu besitzen (Filzen, evtl. Hausdurchsuchung) und auch den Joint von einem unbekanntem, mysteriösen Dritten (der sich unterdessen wieder entfernt hatte) gratis angeboten bekommen hat. Im Falle von Kauf, oder auch nur schon Besitz, würden eben diese Handlungen bestraft.»*

Tja, es ist also **schwierig**. Aber wenn man einen netten Richter oder eine nette Richterin hat, kann man vielleicht durch einen guten Eindruck mit Straffreiheit davonziehen. Jedenfalls: Wenn du aussagst (besser wäre schweigen...), solltest du in diese Richtung aussagen: einmaliger, erstmaliger Konsum, Kleinstmengen,



Betäubungsmittel

1. Kapitel: Allgemeines Bestimmungen

Art. 1¹

1 Betäubungsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind abhängigkeitsverursachende Stoffe und Präparate der Wirkgruppen Morphin, Kokain, Cannabis.

2 Zu den Betäubungsmitteln im Sinne von Absatz 1 gehören insbesondere:

- a. Rohmaterialien
 1. Opium,
 2. Mohnsamen, das zur Herstellung von Stoffen oder Präparaten dient, die unter die Gruppen 3.5, 3 oder 4 dieses Abkommens fallen,
 3. Kalkalkal,
 4. Heroinbasen,
- b. Wirkstoffe
 1. die Pflanzen-Abbauprodukte des Opiums sowie ihre Derivate und Salze, die zur Abhängigkeit (Trennkammer) führen,
 2. Elemente sowie seine Derivate und Salze, die zur Abhängigkeit führen, die aus einer alkalischen Wirkung haben wie die Stoffe der Gruppen 3 oder 4 dieses Abkommens,

4. Präparate

die Stoffe der Gruppen a. 3 oder 4 dieses Abkommens enthalten

Art. 6

1 Die folgenden Betäubungsmittel dürfen nicht angebaut, angezogen, hergestellt oder in Verkehr gebracht werden:

- a. Rauschgift und die bei seiner Herstellung oder seinem Gebrauch entstehenden Wirkstoffe
 - b. Drogenrohstoffe und seine Salze,
 - c. Betäubungsmittel wie Lysergic Acid Diethylamide (LSD 25)
- 2 Befreiung zur Betäubungsmittelherstellung und des Tiers eines Drogenrohstoffes (Haarwurz) *

4. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 19¹

1 Wer unbefugt abhängigkeitsverursachende Pflanzen oder Rohstoffe aus Gewinnung von Betäubungsmitteln erndet,
 mit unbefugter Betäubungsmittel herstellt, ausweicht, verwendet oder verarbeitet, was zu unbefugter Lagerung, Verwendung, Befreiung, Entfallt oder durchführt, was zu unbefugter Anbahnung, Vertrieb, Verkauf, Vermarktung, Verschaffung, Verwertung, in Verkehr bringt oder abgibt,
 was zu unbefugter Herstellung, Aufweitung, Lauf oder Anweisung erlangt,
 was Strafe Anbahnung trifft,
 wer die unbefugten Vorteile aus Betäubungsmitteln beschafft oder seine Finanzierung vorantreibt,
 wer öffentlich zum Betäubungsmittelkonsum auffodert oder öffentlich Tätigkeiten zum Erwerb oder Konsum von Betäubungsmitteln bekräftigt,

2 wer, wenn er die Tat vorantreibt beginnt, mit Gefährten oder mit einem Helfer, in schwerem Fällen in der Strafe Sachbesitz oder Gefährdung nicht unter einem Liter, wenn eine Dose bis zu 1 Million Franken verborgen werden kann,

Art. 19a¹

1 Wer unbefugte Betäubungsmittel beschafft, herstellt, konsumiert oder wer zum eigenen Konsum zum Verkaufserwerb im Sinne von Absatz 1¹ kauft, wird mit Haft oder mit Dosis bestraft.

2 In leichten Fällen kann An Vorläufen eingewiesen oder von einer Strafe abgesehen werden. In letztem Fall Vorweisung ausgesprochen werden.

3 Unschuldig oder unvorsichtig sich der Täter wegen Konsums von Betäubungsmitteln einer öffentlich beschuldigten Behörde, so kann von einer Strafbefreiung abgesehen werden. Die Strafbefreiung wird durchgeföhrt, wenn sich der Täter die Befreiung oder der Befreiung entzieht.

4 Ist der Täter von Betäubungsmitteln abhängig, so kann die der Richter in einer Vollstreckung messen. Artikel 44 des Strafrechtbuches¹ gilt entsprechend.

Art. 19b¹

1 Wer mit dem eigenen Konsum verbundene oder Betäubungsmittel zur Einstellung der gleichzeitigen und gemeinsamen Konsums unvorsichtig abgibt, ist nicht strafbar, wenn es sich um geringfügige Mengen handelt.

Verzeichnis der verbotenen Stoffe

- 3-O-Acetylcodein-8-methyl ester siehe unter Ergänzungen
- 2-Acetyl-1-(2,3,6-triacetyl-4-methylphenyl)propion siehe unter 2,3-Diacetyl-4-methylphenol
- ein 2-Acetyl-4-methylphenyl-2-oxoester siehe unter 4-Methylphenol
- 3-Acetylpropionester siehe unter Codein
- Acetylcodein siehe unter 4-Bras-2,3-Diacetylpropionester
- 4-Bras-2,3-Diacetylpropionester (PCE)
- Codeine zur Betäubungsmittelherstellung
- Cannabidiol zur Betäubungsmittelherstellung
- Cannabitol zur Betäubungsmittelherstellung
- Cannabivall zur Betäubungsmittelherstellung
- Codein salzlos (Salz) (Salz der Kalk-Phosphat)
- Codein

Allylcocain (PCE)

Ergänzen

Abg. siehe unter Cannabis

Haarwurz

Basen (Drogenrohstoffe)

Basen-ALC

Hier die wichtigsten Auszüge aus dem Betäubungsmittelgesetz. Das ganze Gesetz mit den dazugehörigen Verordnungen kannst du für rund 10 Franken in jeder Buchhandlung bestellen oder gratis aus dem Netz herunterladen: www.admin.ch/ch/d/sr/81.html#812

allfällige Weitergabe an mitkifende Wesen kostenlos. Du kannst dich auch auf die beiden obigen BetmG-Artikel berufen. Eigentlich müssen sie dir beweisen, dass es anders ist. Deine Aussage ist dabei das wichtigste Beweismittel.

Grundlagen

- Schweizerische Betäubungsmittelstatistik, Jahrgänge 1974

bis 1999, Bundesamt für Polizeiwesen, Zentralstelle Rauschgift

- SR 812.121: Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 (Stand am 20. Oktober 1998), BetmG
- SR 812.121.1: Verordnung vom 29. Mai 1996, BetmV
- SR 812.121.2: Verordnung des Bundesamtes für Gesundheitswesen vom 12. Dezember 1996, BetmV-BAG
- SR 812.121.3: Vorläuferver-

ordnung vom 29. Mai 1996, VorlV

- SR 812.121.31: Vorläuferverordnung BAG, vom 8. November 1996, VorlV-BAG
- SR 812.121.6: Verordnung vom 8. März 1999 über die ärztliche Verschreibung von Heroin (befristet bis 31. Dezember 2004)
- SR 812.129: Sortenkatalog für Hanf SR 916.151.6 Art. 4; Anhang 4

«Hanfkraut zur Betäubungsmittelgewinnung» ist ein unklarer, auslegungsbedürftiger Begriff im BetmG. Das Bundesgericht hat sich die Mühe gemacht, auch diese Frage zu klären.

Im März 2000 gelangte der erste Fall eines Hanfverkäufers bis vor Bundesgericht. Dieses Urteil enthält einige grundsätzliche Überlegungen und klärt auf höchster Richterebene, wie denn das unklare Betäubungsmittelgesetz ausgelegt werden sollte in Bezug auf die Legalität oder Illegalität des Hanfkrautverkaufs.

Juristische Klärung auf höchster Ebene

Auch wenn in der Schweiz ein Bundesgerichtsurteil keine absolut bindenden Richtlinien für die verschiedenen Kantonsgerichte vorschreiben kann, so kann doch damit gerechnet werden, dass alle anderslautende Urteile (wenn sie bis vor Bundesgericht gezogen werden), vom Bundesgericht in gleicher Weise entschieden werden. In den folgenden Abschnitten beschreiben wir die wichtigsten Punkte aus diesem grundlegenden Urteil.

Kaum kiffbares Hanfkraut

Das Hanfkraut, das R. verkaufte, war eher schwach: 0,5 bis 2,5% THC. Das haut nun wirklich niemanden aus den Socken. Es handelte sich bei diesem Hanf sicher nicht um ein Indoor-Erzeugnis, sondern eher um den auf grösseren

Feldern angebauten Hanf. (Ein Feinschmecker würde wohl gerade mal das daraus gewonnene Haschisch konsumieren). Deshalb war dieser Prozess auch sehr spannend. Es ging nicht um sehr starkes Indoor- oder Outdoor-Gras, sondern um Hanfkraut, wie es eben feldmässig wächst. Diesem Hanfkraut hätte man am ehesten eine Chance gegeben, vom Gericht als frei handelbar deklariert zu werden.

Die Urteile der Vorinstanzen

Nach der Feststellung des Tatbestandes wird kurz das erstinstanzliche und das zweitinstanzliche Urteil erwähnt. Wir sehen hier auch den typischen Verlauf einer behördlichen Einmischung in das Dufthanf-Verkaufen. Razzien liefen Monate vor der erstinstanzlichen Verurteilung vom 4. November 1998. Die zweitinstanzliche Verurteilung fand dann am 17. November 1999 statt und das Bundesgerichtsurteil nun am 13. März 2000. Der ganze Untersuchungsprozess inklusive Urteilsbegründung dauerte also knapp drei Jahre. Ebenso typisch war, dass die Berufung nach dem erstinstanzlichen Urteil keinen Erfolg hatte: Der Schuldspruch wurde bestätigt.

Zum Urteil

Auf Seite drei erkennt das Bundesgericht im Punkt eins glasklar, dass die Grundfrage, die es zu klären gilt, darin besteht, ob Hanfkraut in Duftsäcklein nicht unter das Betäubungsmittelgesetz fällt oder

eben doch. Ebenso klar erkennt es, dass im Betäubungsmittelgesetz keine Grenzwerte festgelegt wurden, die diese Unterscheidung zwischen legalem und illegalem Hanfkraut ermöglichen würden.

Der Trick

Doch, intelligent wie es ist, ist das Bundesgericht um eine Lösung für dieses Problem nicht verlegen. Es behauptet, dass sich ein solcher Grenzwert aus der Gesetzgebung zu den Lebensmitteln und der Landwirtschaft herleiten liesse.

Mit diesem Trick befindet sich das Bundesgericht bereits auf der Zielgeraden: Erlaubter Hanf hat zwischen 0,00002 und 0,005% THC, allenfalls bis 0,3% THC. Alles was darüber ist, ist verboten – unabhängig von dem Verwendungszweck. Das Bundesgericht hätte, wenn es gewollt hätte, den Grenzwert für Hanfkraut, das nicht eingenommen werden soll, auch höher ansetzen können; die Hardliner scheinen jedoch auch in diesem Gericht nach wie vor das Sagen zu haben.

Die Hardliner am Werk

Aus der Argumentation erkennt man offensichtlich die Verwandtschaft mit anderen Hanffeinden, die zum Beispiel eine neue Hanfverordnung ausgearbeitet haben (siehe LEGALIZE IT! Nummer 13, Seite 18). Dort wird ein Grenzwert von 0,1% THC vorgeschlagen. Auch die Bemühungen, im Sortenkatalog be-

stimmte Hanfsorten mit maximal 0,3% zu erwähnen (bislang von der Hanfszene als nicht greifendes Instrument verlacht), können so in einem grösseren Rahmen gesehen werden. Es gibt offensichtlich Kräfte, die nichts von einer Hanfliberalisierung halten.

Diese Kräfte treten kaum in der Öffentlichkeit auf, sind aber umso aktiver im Hintergrund – und sind offenbar in der Lage, solche Urteile zu sprechen.

Noch ein paar Indizien

Dann folgen noch ein paar Indizien: Zu hohe Preise, grosse Verkaufsmenge. Neckisch ist noch der Punkt drei auf Seite 7: Auch wenn allenfalls die Produkte als Heilmittel verkauft worden wären, so wäre laut Bundesgericht lediglich zu prüfen, ob es, neben der Verurteilung wegen Betäubungsmittelhandels, auch noch zusätzlich zu einer Verurteilung wegen Verstosses gegen das Heilmittelgesetz kommen müsste.

Mit der Herleitung eines Grenzwertes für THC aus dem Lebensmittel- und Landwirtschaftsgesetz ist alles klar für das Bundesgericht. R. bleibt verurteilt wegen Betäubungsmittelhandels. Punkt.

Hardliner fühlen sich bestätigt

Damit haben die Hardliner in der Strafverfolgung «Rückenwind erhalten», wie sich zum Beispiel der Zürcher Staatsanwalt Weder ausdrückte. Und er verbarg seine Genugtuung

BetmG). Dient das Hanfkraut der Gewinnung von Betäubungsmitteln, so verbietet Art. 8 Abs. 1 lit. d BetmG ausnahmslos Anbau und Inverkehrbringen. Das Verbot trifft die ganze Pflanze, nicht nur die Teile mit hohem Gehalt an THC (BGE 124 IV 40 S. 2a). Mann Hanfkraut als Rohmaterial respektive als gebrauchsfertiges Betäubungsmittel zu gelten hat, geht aus dem Betäubungsmittelgesetz zwar nicht hervor, lässt sich aber aus der Gesetzgebung zu den Lebensmitteln und der Landwirtschaft herleiten.

In allen genannten Fällen haben die zuständigen Bundesöster Grenzwerte für den Gehalt an THC festgesetzt, die nicht überschritten werden dürfen, damit die zugelassenen Produkte und Hanfsorten nicht als Betäubungsmittel misshandelt werden. Beim Industriehanf liegt der Grenzwert bei einem THC-Gehalt von 0,3 % (Sortenkatalog-Verordnung Anhang 4 S. 18), bei Lebensmitteln je nach Produkt zwischen 0,2 und 50 mg THC/kg, also zwischen 0,0002 und 0,005 % (FIV Anhang 4 "Liste der zugelassenen Höchstkonzentrationen (Toleranz und Grenzwerte) für andere Stoffe oder Inhaltsstoffe", S. 88). Diese Grenzwerte können als Massstab dafür dienen, ab welchem Gehalt an THC ein Hanfprodukt als Betäubungsmittel gelten muss und nach Art. 8 Abs. 1 lit. d BetmG nicht mehr in Verkehr gebracht werden darf.

Auszüge aus Bundesgerichtsentscheid 6S.29/2000/bue vom 13. März 2000.

über diesen Entscheid nicht. Damit ist die Dufthanfgeschichte wohl endgültig gelauten. Viele Ladenbesitzer gehen aus der Öffentlichkeit und machen ihr Hanfkrautgeschäft im Stillen – und werden häufig von den Untersuchungsbehörden in Ruhe gelassen.

Viele, viele Verurteilungen werden folgen

Diejenigen, die schon Razzien hatten, müssen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit Verurteilungen wegen Betäubungsmittelhandels rechnen. Die Urteile werden bei den angeklagten Angestellten wenige Monate, bei den kleineren Ladenbesitzern bis ein Jahr, bei den grösseren Ladenbesitzern bis 18 Monate

betragen. Dies ist meistens bedingt.

Die grossen und die uneinsichtigen Hanfladenbetreiber müssen wohl mit unbedingten Gefängnisstrafen von 20 bis 30 Monaten rechnen.

Eine kleine Hoffnung

Klar, es könnten einzelne Kantone eine andere Rechtsprechung entwickeln (und wenn die Staatsanwaltschaften solche Urteile nicht vor Bundesgericht ziehen, könnte sich daraus in einzelnen Kantonen ein Weiterleben der Hanfläden ergeben). Doch wahrscheinlicher ist, dass die Dufthanfläden im Laufe der Zeit langsam von der Bildfläche verschwinden werden.

Hunderttausende Verzeigungen gegen Hanf-Konsumierende

Seit über 25 Jahren werden nun Kifferinnen und Kiffer verzeigt – und ein Ende ist nicht abzusehen. Gerade in den letzten Jahren, in denen konkret über eine Änderung im Umgang mit uns Kiffenden geredet wurde, erhöhte sich die Zahl der Verzeigungen markant.

War da nicht was? Legalisierungsdiskussionen? Sogar in den eidgenössischen Räten? Berichte allüberall, dass jetzt dann demnächst das Kiffen legalisiert werden sollte? Vielleicht sogar der Handel?

Die Kiffenden dürfen die Bussen bezahlen

Nun, wenn wir die offizielle Statistik anschauen, so sehen wir, dass die Repression weiter geht, als ob diese ganzen Diskussionen nicht stattgefunden hätten. Der Polizeiparagraf läuft weiter wie geschmiert. Und die Kiffenden dürfen die Bussen bezahlen.

Der Apparat arbeitet weiter

Legalisierungs-Diskussionen, schön und gut. Aber wie wäre es, endlich mal eine konkrete Handlung zu machen? Keine Verfolgung der Kiffenden mehr, das müsste die Losung sein: Keine Verzeigungen mehr, bloss weil jemand mit einem Joint und einem Piece angetroffen wird! Wäre doch eigentlich das Logischste auf der Welt. Aber nicht für einen Apparat, der seit Jahrzehnten funktioniert. Der will weiter-

machen. Auch wenn es sinnlos ist.

Und so macht er denn weiter

Im letzten Vierteljahrhundert wurden **Total 355'605 Kiffende** wegen Konsums verzeigt. Das hat die Kiffenden über hundert Millionen Franken an Bussgeldern und Schreibgebühren gekostet. Ebenfalls krass: Die Anzahl Verzeigungen steigt fast von Jahr zu Jahr an, statt dass sie zurückgehen würde.

Wahnsinn oder Schwachsinn?

Der Grasboom

Markant sind auch die Verschiebungen von den Haschisch- zu den Gras-Konsum-Verzeigungen in den letzten Jahren. Mitte der Siebzigerjahre bis 1994 machten Haschisch-Konsum-Verzeigungen fast die ganzen Verzeigungen aus. Gras wurde nur wenig konfisziert, auch wenn es um 1980 herum einen kleinen Gras-Aufschwung gab. Ab 1995 nahmen die Verzeigungen wegen Gras-Konsums massiv zu, während die Haschisch-Konsum-Verzeigungen drastisch einbrachen. 1998 wurden erstmals mehr Kiffende wegen Gras- als wegen Haschisch-Konsums verzeigt. In diesem Wandel der Konsum-Verzeigungen spiegelt sich natürlich der Wandel im realen Konsum-Verhalten. Mit dem Aufkommen der Hanfläden und einem grossflächigen Anbau von Hanf wurde die Versorgung der Kiffenden mit Gras überhaupt erst möglich. Gerade die jun-

gen und trendigen Kiffenden stiegen sehr schnell vom meist importierten Haschisch zum einheimischen Gras um.

Gleichzeitig hatte der Handel auf der Gasse nicht mehr viel zu melden. Wie sich das in den nächsten Jahren entwickelt, wenn immer mehr Hanfläden wegen der behördlichen Repression keine Duftsäckchen mehr verkaufen können, wird sich zeigen.

Tonnenweise Beschlagnahmungen

Beschlagnahmt wurden von 1974 bis und mit 1999 **38'071'301 Gramm Gras (also über 38 Tonnen)**, sowie **16'840'478 Gramm Haschisch (fast 17 Tonnen)**. Auch Haschischöl fiel den Hütern von Gesetz und Ordnung in die Hände: 203'582 Gramm wurden dem Konsum entzogen.

Ausserdem mussten **509'510 Hanfpflanzen** dran glauben – statt verkifft wurden sie vernichtet. Und dies natürlich alles mit Steuergeldern.

Was denken sie sich dabei?

Manchmal möchte ich ja schon wissen, was im Kopf eines Polizisten, was im Kopf eines Bezirksanwaltes vor sich geht, wenn sie solche Aufträge ausführen. Reicht es ihrem Gewissen wirklich, sich zu sagen, ich führe ja nur das Gesetz aus? Auch wenn es Schwachsinniges verlangt?

25'000 Verzeigungen

20'000 Verzeigungen

15'000 Verzeigungen

10'000 Verzeigungen

5'000

0

74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99

Verzeigungen wegen Cannabis-Konsums in der Schweiz von 1974 bis 1999

- Marihuana
- Haschisch
- Haschisch-Öl & Hanfpflanzen
- Von 1981 bis 1986 liegt jeweils nur das Gesamttotal vor

Daten: Schweizerische Betäubungsmittelstatistik, Jahrgänge 1974 bis 1999, Bundesamt für Polizeiwesen, Zentralstelle Rauschgift.

Die Unterschiede zwischen den Kantonen sind gross

Es gibt unterschiedliche Verfolgungsintensitäten in den verschiedenen Kantonen. Nicht überall wird gleich häufig verzeigt. Der Aargau und die Welschschweiz sind nach wie vor die Hauptverfolger.

In städtischen Regionen gibt es generell **mehr** Verzeigungen: Viele «Verdächtige» werden in den städtischen Zentren (City, Bahnhof, Parks, an Szenetreffpunkten) kontrolliert – und verzeigt. In städtischen Gebieten werden sicher auch viele Kiffende verzeigt, die dort nicht wohnen, aber zum Beispiel Gras oder Hasch kaufen gehen und dann auf der Gasse kontrolliert werden.

Kiffen in der Öffentlichkeit
Auch wird in den Städten **offensiver** gekifft: Am See, in Parks, auf Plätzen wird gerade von jungen Kiffenden nach wie vor sehr offen gekifft. Und das kann natürlich Konsequenzen haben.

Liberaler Innerschweiz?
Erstaunlich ist sicher, dass die Innerschweiz – sonst nicht gerade als liberale Gegend bekannt – nur **wenige** Verzeigungen aufweist. Einerseits könnte das damit zusammenhängen, dass in der Öffentlichkeit wohl kaum gekifft wird, bzw. wenn das vor einem Bauernhof auf dem Land geschieht, es schlicht niemand wahrnimmt. Andererseits kann es aber auch damit zusammenhängen, dass viele Kiffende in die Städte

ziehen, bzw. dort kiffen und nicht im ländlichen Heimatkanton. Der Unterschied zwischen Stadt und Land kommt sehr klar in den beiden Halbkantonen Baselland und Baselstadt zum Ausdruck: In der Stadt werden sehr viel mehr Kiffende verzeigt als auf dem Land.

Repressives Welschland
Ein weiterer grosser **Unterschied** findet sich zwischen den deutschsprachigen Kantonen und den Französischsprachigen. Auch in Frankreich ist die Verfolgung der Kiffenden sehr viel stärker als in Deutschland. Das spiegelt sich auch wider in der Schweiz. Im Welschland ist nach wie vor der Alkohol, vor allem der Wein, ein absolut zentrales Rauschmittel. Es scheint, als ob die sehr positive Sichtweise auf den Alkohol sowohl dessen Probleme negiert, als auch andere psychoaktive Substanzen dafür umso mehr verteufelt.

Der Aargau verzeigt gerne
Eine Ausnahme von der Regel in der Deutschschweiz ist der Aargau. Generell ein sehr konservativer Kanton, leistet er es sich, die Regionalzüge, die durch den Aargau fahren, mit Zivilpolizisten zu durchforschen. Gerade am Abend ist es nicht sehr ratsam, zwischen Solothurn und Zürich Joins zu rauchen oder auch nur schon so auszusehen, als ob man das täte. Eine **Kontrolle** ist einem da fast sicher. Auch auf den Strassen macht die Aargauer

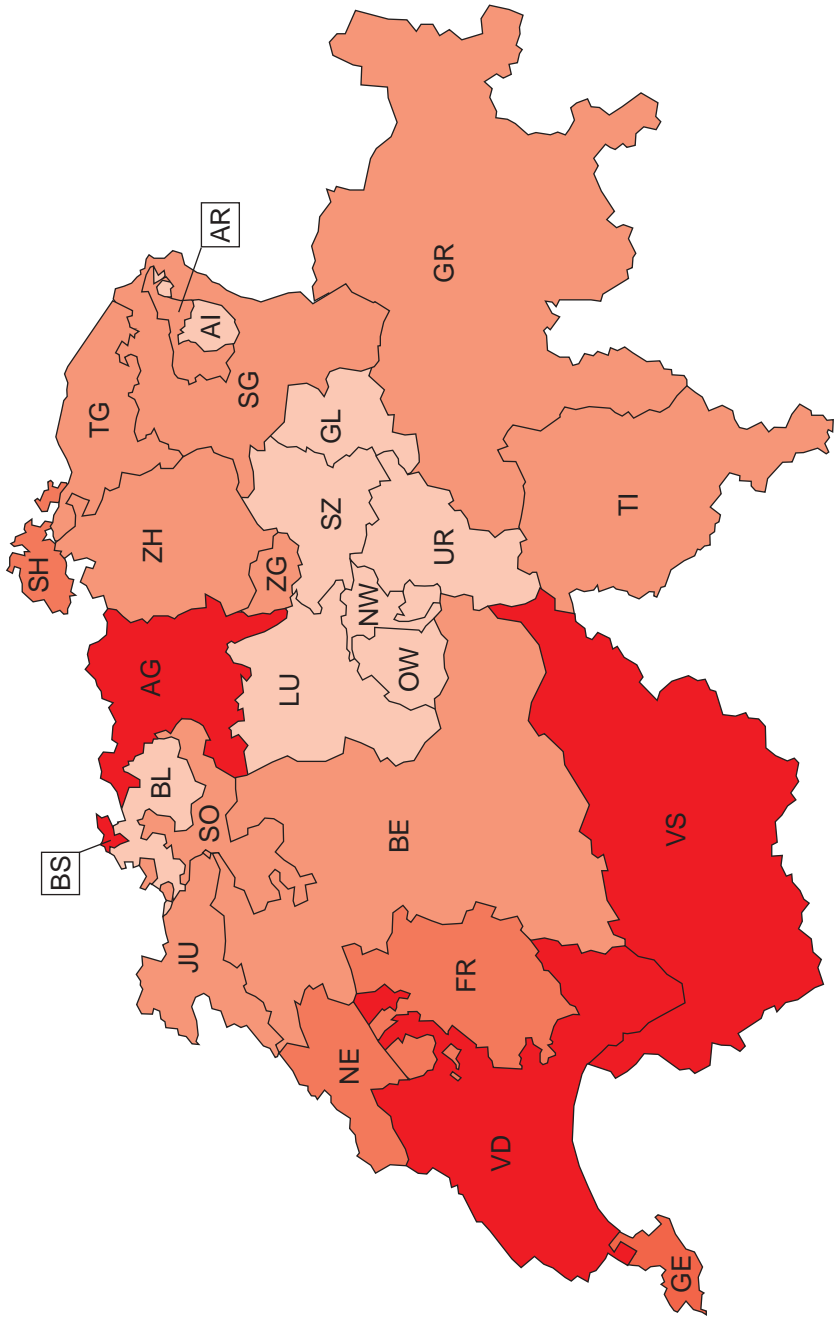
Polizei gerne Kontrollen. Speziell nachts und bei grösseren Anlässen ist sie sehr präsent. Auch die **Walliser** Polizei kontrolliert «Verdächtige», die aus dem Kanton Bern anreisen, gerne schon am Bahnhof. Wahrscheinlich, damit der schöne Kanton des Weines nicht von ekligem Hanf überflutet wird.

Unterschiede in der Bussenhöhe
Am Anfang dieser Broschüre haben wir verschiedene **Beispiele von Strafbefehlen** wegen Kiffens abgedruckt. Sie geben einen Eindruck von den unterschiedlichen Bussenhöhen. Bern markiert mit 100 Franken das untere Ende, Obwalden mit 969 Franken die obere Grenze.

Auch in **einer** Gemeinde müssen die Bussen nicht zwingend gleich hoch sein. So gibt es in Zürich standardmässig 271 Franken, wenn man das erste Mal erwischt wird und vom Polizeirichter gebüsst wird. Büsst jedoch das Statthalteramt, so kostet's 384 Franken. Es kann sogar sein, dass man mit mehreren Tagen Haft bestraft wird, wenn man mehrmals erwischt wurde und das Kiffen nicht aufgeben will.

Gemeinsamkeiten
Trotz aller Unterschiede zwischen den Kantonen gibt es natürlich eine Gemeinsamkeit: **Alle** Kantone verzeigen Kiffende. Mal mehr, mal weniger, aber kein Kanton hat das Verfolgen der Gras- und Haschrauchenden eingestellt.

Verzeigungen wegen Hanfkonsums in den verschiedenen Kantonen. Berücksichtigt sind alle Verzeigungen von 1974 bis 1999, gewichtet nach Wohnbevölkerung (1980 und 1990).



Auf wen steht die Polizei?

Nicht alle Kiffende haben die gleiche Wahrscheinlichkeit, verzeigt zu werden. Besonders gefährdet sind Kiffende mit folgenden Merkmalen: männlich, um die zwanzig Jahre alt, langhaarig, freakig, häufig auf der Gasse anzutreffen, auch Punks werden immer kontrolliert, in den letzten Jahren sind auch die Hip-Hopper zu einer bevorzugten Gruppe «aufgestiegen».

Allgemein und überspitzt formuliert: Ein 20-Jähriger, langhaariger, freakig aussehender Mann, der sich häufig in der Öffentlichkeit aufhält, wird sehr viel **wahrscheinlicher** von der Polizei kontrolliert und verzeigt als eine 40-Jährige, unauffällig gekleidete Frau, die eher ein häusliches Leben führt. Obwohl sie vielleicht viel mehr kifft als er!

Die Frauen werden seltener verzeigt

Nur etwas mehr als 13 Prozent der Verzeigungen wegen Hanfkonzums betreffen Frauen. Das reale Verhältnis zwischen Kiffern und Kifferinnen beträgt aber etwa zwei zu eins.

Die Jungen im Visier

Rund die Hälfte der Verzeigungen betrifft **Jugendliche** zwischen 18 und 24 Jahren. Die über 30-Jährigen stellen nur noch rund 15 Prozent der Verzeigten. Obwohl die Zahl der KifferInnen über 30 sicher ähnlich gross ist, wie die Zahl

der unter 30-Jährigen Kiffenden.

Wechsel von Haschisch zu Gras

Wie wir weiter vorne in dieser Broschüre gesehen haben, machten die Haschisch-Verzeigungen **früher** den grössten Anteil an den Gesamtverzeigungen aus. Am häufigsten wurden 18- bis 24-Jährige verzeigt, doch ist ihr Anteil von fast 60 Prozent auf gut 40 Prozent gesunken. Anders bei den über 30-Jährigen: Diese werden heutzutage anteilmässig doppelt so häufig wegen Haschischkonsums verzeigt, als noch vor zehn Jahren. Das bedeutet also, dass diese Altersgruppe weiterhin (wie früher ja fast alle) Haschisch konsumiert und sich nicht für das Grasrauchen begeistern kann.

Die Jüngeren sind die Basis für den Grasboom

Bei den Marihuana-Verzeigungen (die ja seit Mitte der 90er-Jahre sprunghaft zugenommen haben) wurden **überdurchschnittlich** häufig die 15- bis 17-Jährigen verzeigt. Sie mussten die grösste Steigerung an Repression hinnehmen. Seit 1993/94 sinkt der Anteil der über 25-Jährigen kontinuierlich. Dies bedeutet, dass die Polizei die älteren Kiffenden je länger je mehr in Ruhe lässt und sich zusehends auf die **Jungen konzentriert**.

Die Jungen werden vor den Läden abgefangen

Die jungen Kiffenden sind wahrscheinlich auch diejeni-

gen, die als erste die Hanfläden aufsuchten, während die Älteren ihre Bezugsquellen bereits organisiert hatten (und auch häufiger beim Haschischrauchen blieben). Die Jüngeren hingegen sind **trendiger**: Sie suchten die Läden auf und konsumierten das «neumodische» Gras. Bei diesen Besuchen in den Hanfläden wurden dann auch Tausende von Kiffenden von der Polizei verzeigt, als diese die Läden observierte.

Wieso der Wechsel von Hasch zu Gras?

Vor der Laden-Ära erwarben Kiffende ihre Produkte auf dem **Schwarzmarkt**, also bei meist Unbekannten auf der Gasse oder bei Kiffenden aus dem Bekanntenkreis. Während die Chance, Gras zu «erhaschen» bei Bekannten sicher grösser war, wurde auf der Gasse fast nur mit importiertem Haschisch gehandelt.

Die **Läden**, die seit Mitte der 90er-Jahre auftauchten, eröffneten den Kiffenden dann einen quasi-legalen Umgang. Es gab eine Auswahl von verschiedenen Qualitäten, der Kontakt mit den Verkäuferinnen und Verkäufern in den Läden war weit schöner, als auf der Gasse von einer unbekanntenen Person ein Stück Irrendetwas zu erwerben.

Mit der Dezimierung der Läden durch die Staatsanwaltschaften erlebte der Schwarzmarkt ein Comeback:

Die **Dealer** auf der Gasse machten Freudentänze.



Polizei-Protokoll für eine Standard-Befragung

Abhörungs-Protokoll

Kantonpolizei Zürich In anderen Kantonen sehen diese
Stadtpolizei Zürich Protokolle anders aus, aber Sinn
Stadtpolizei Winterthur und Zweck dahinter sind überall
 gleich.

Rapport von

Dienststelle

Name
 Vorname
 Geb.Datum

Zu diesen Angaben bist du verpflichtet: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse. Die Antwort zu allen anderen Fragen darfst du verweigern!

Bürgerort / Staat

Ort / Zeit der Kontrolle

Frühere BM-Anzeigen ja nein Wann / Wo

Seit wann BM-Konsum
 Die letzten zwei Jahre können zusammen gerechnet werden!

Welche BM konsumieren Sie (Menge / Preis)

<input type="checkbox"/> Haschisch	<input type="checkbox"/> jährlich	<input type="checkbox"/> monatlich	<input type="checkbox"/> wöchentlich	<input type="checkbox"/> täglich	Menge <small>Ø zu Fr. Besitz kann der Polizei-richter bis auf 10 Jahre zusammenrechnen. Ein leichter Fall ist bei Besitz fast unmöglich.</small>
<input type="checkbox"/> Kokain	<input type="checkbox"/> jährlich	<input type="checkbox"/> monatlich	<input type="checkbox"/> wöchentlich	<input type="checkbox"/> täglich	Menge
<input type="checkbox"/> Heroin	<input type="checkbox"/> jährlich	<input type="checkbox"/> monatlich	<input type="checkbox"/> wöchentlich	<input type="checkbox"/> täglich	Menge
<input type="checkbox"/> Andere	<input type="checkbox"/> jährlich	<input type="checkbox"/> monatlich	<input type="checkbox"/> wöchentlich	<input type="checkbox"/> täglich	Menge <small>Je mehr Konsum du zugibst, desto häufiger hast du gegen das BtmG verstossen, desto höher kann die Busse ausfallen.</small>
Konsumart	<input type="checkbox"/> Rauchen	<input type="checkbox"/> Schnupfen	<input type="checkbox"/> Injizieren	<input type="checkbox"/> Oral	<input type="checkbox"/>
Wo beschaffen Sie die BM	<input type="checkbox"/> Rauchen	<input type="checkbox"/> Stadt Zürich	<input type="checkbox"/> Andere <small>Tja, jetzt wollen sie deinen Dealer kennenlernen. Aber das willst du ja nicht? Wäre halt schon besser gewesen, nein zu antworten...</small>		
Lieferanten bekannt? gute Antwort!	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
Wo letzter Konsum	<input type="checkbox"/> Stadt Zürich	<input type="checkbox"/> Andere	Datum <small>Mindestens zwei Jahre in die Vergangenheit.</small>		

Datum
 Deinen Beruf musst du nicht angeben, auch nicht, ob du eine Schule besuchst. Übrigens: Bist du noch keine 18 Jahre alt, dann gilt das Jugendstrafrecht. Dort ist alles etwas anders als bei den Volljährigen.

Beruf

Strasse

PLZ / Ort

Leben Sie in Haushaltsgemeinschaft mit Kindern ja nein
 Sind die Eltern noch fähig, für ihre Kinder zu sorgen? Je nach Region kann es auch für kiffende Eltern Probleme geben.

Wenn du der Polizei sagst, du seist schon einmal gebüsst worden, ist es für sie ein Leichtes, dir eine höhere Busse zu geben (wegen wiederholter Straffälligkeit). Sonst müssen sie diese Abklärungen selber machen.

Wenn du einen Preis sagst, ist klar, dass du gekauft hast und das Gekaufte nachher besessen hast. Kaufen und Besitzen sind jedoch einiges strafbarer als der blosse Konsum.

Es ist gar nicht so einfach, bei einem Polizeiverhör zu schweigen. Theoretisch scheint es einfach zu sein: einfach nichts sagen. Aber in der konkreten Situation – du allein mit diversen Beamten, die dich böse anschauen –, sind schon viele Kiffende zu Plaudertaschen geworden und haben ihre KollegInnen mit hineingezogen.

Je mehr Konsum du zugibst, desto häufiger hast du gegen das Betäubungsmittelgesetz verstossen. Wenn du nur den Joint zugibst, den du grad rauchst, wenn sie dich kontrollieren, dann gibst du genau einen einmaligen Konsum zu. Dieser kann straffrei ausgehen. Mehrfacher Konsum hingegen wird meistens bestraft.

Finanzielle Unterstützung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Durch wen / wie
Entziehungskur absolviert	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Wann / Wo
Methadon-Programm	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Seit wann bei wem
Fürsorgestelle-Besuch	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Wann / Wo
Letzter Arztbesuch		Arzt
Sichergestellt / BM	<input type="checkbox"/> Haschisch	Portionen	Menge ca. Gramm
	<input type="checkbox"/> Kokain	Portionen	Menge ca. Gramm
	<input type="checkbox"/> Heroin	Portionen	Menge ca. Gramm
	<input type="checkbox"/> Andere	Portionen	Menge ca. Gramm
Überprüfe hier genau, dass die Beamten nichts Falsches aufschreiben. Gras ist nicht gleich Hasch, auch wenn es kein Feld zum Ankreuzen hat.			
Utensilien	Auch hier genau aufpassen, dass beschlagnahmtes Geld oder andere Gegenstände hier wirklich aufgeführt werden – nur dann hast du eine Chance, sie wieder zurück zu bekommen.		
Bargeld	SFr	Ausl. Währung
Bussen / Kostendepositum	SFr	Ausl. Währung
Abnahme Führerausweis	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Zustellung der Verfügung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Probleme mit dem Fahrausweis entstehen vor allem, wenn du zugibst, während dem Fahren beklifft gewesen zu sein.			
Bemerkungen			
Ist eine Meldung an die Vormundschaftsbehörde angezeigt		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
(Verwahrlosung, Massnahmenbereitschaft, wiederh. Aufgriff)			
Unterschrift verzeigte Person		Mit deiner Unterschrift wird aus diesem Blatt deine Aussage. Deshalb: Genau durchlesen, Korrekturen durchsetzen und erst dann unterschreiben. Auch wenn es etwas länger dauert.	
Unterschrift Sachbearbeiter / in		Versuch, dir den Namen des Beamten zu merken. Ebenso solltest du deine Aussage gleich nach der Befragung aufschreiben, solange du dich noch gut daran erinnern kannst. Du erhältst normalerweise keine Kopie des Protokolls. Versuch jedoch, eine Kopie zu bekommen.	

KP 81 0697

35.027.4

Allgemein: Versuch, höflich und ruhig zu bleiben, auch wenn die ganze Sache völlig bescheuert und zutiefst ungerecht ist.

Reden ist Blei und Schweigen ist Gold

Immer wieder werden Kiffende von der Polizei kontrolliert, es gibt immer wieder Razzien in Beizen und unsere Freunde und Helfer, unterstützt immer häufiger durch Freundinnen und Helferinnen, sind besonders in der Öffentlichkeit von Jahr zu Jahr stärker präsent.

Was kannst du als kiffendes Wesen machen, wenn die Polizei dein kiffendes Tun unterbinden möchte?

Ein Bunker

Wenn du die Polizei kommen siehst oder hörst, kannst du dich möglichst unauffällig wegbewegen. Gerade in einer Szene wie zum Beispiel an einem Kifftreffpunkt im Freien ist das aber nicht so gut: Nur wenn wir zusammenstehen, verleidet es ihnen. In diesem Fall kannst du dein Piece, dein Grassäcklein fortwerfen. Optimal natürlich so, dass du es nach überstandener polizeilicher Belästigung auch wieder findest! In einem solchen **Bunker** ist dein Piece gut aufgehoben und du bist vor einer Anzeige sicher.

Polizeiliche Überraschungen

Wenn dich (Zivil-)Polizisten grad beim Kiffen überraschen, bleibt natürlich nur noch **Schadensbegrenzung**. Was bei einer Personenkontrolle bei dir gefunden wird, gehört wohl auch dir, da kannst du meistens nichts mehr abstreiten. Je weniger du jedoch von daheim

mitgenommen hast, desto besser.

Die Befragung

Wenn die Polizei auf dir Hasisch und/oder Gras (also illegale Betäubungsmittel) gefunden hat oder dich beim Kiffen erwischt hat, macht sie ein **Protokoll**. Ein Beispiel für ein solches Protokoll findest du auf den beiden vorangehenden Seiten. In den verschiedenen Kantonen sehen diese Standard-Protokolle unterschiedlich aus, vom Inhalt her sind sie jedoch sehr ähnlich. Es können natürlich auch nur ein paar dieser Fragen gestellt werden, aber das Muster und die Idee dahinter sind überall gleich: Alles, was du zugibst (Konsum, Besitz, Kauf, Weitergabe, usw.), **kann** zusammengerechnet werden (beim Konsum die letzten zwei Jahre, bei Besitz und Handel fünf Jahre in leichten, bzw. zehn Jahre in schweren Fällen).

Dann wirst du verurteilt wegen x-facher Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz. Das geht schnell ins Geld. Deshalb nochmals: **Schweigen ist meistens das Beste, was du tun kannst**. Lügen darfst du zwar auch, und es ist eher unwahrscheinlich, dass sie mittels Hausdurchsuchung, Durchsuchung des Arbeitsplatzes/Schulschrankes, Urinproben u.ä. deine Aussagen überprüfen (dazu haben sie normalerweise keine Zeit), aber lügen ist anstrengend (Widersprüche!) und wenn du dich mal verplapperst, werden

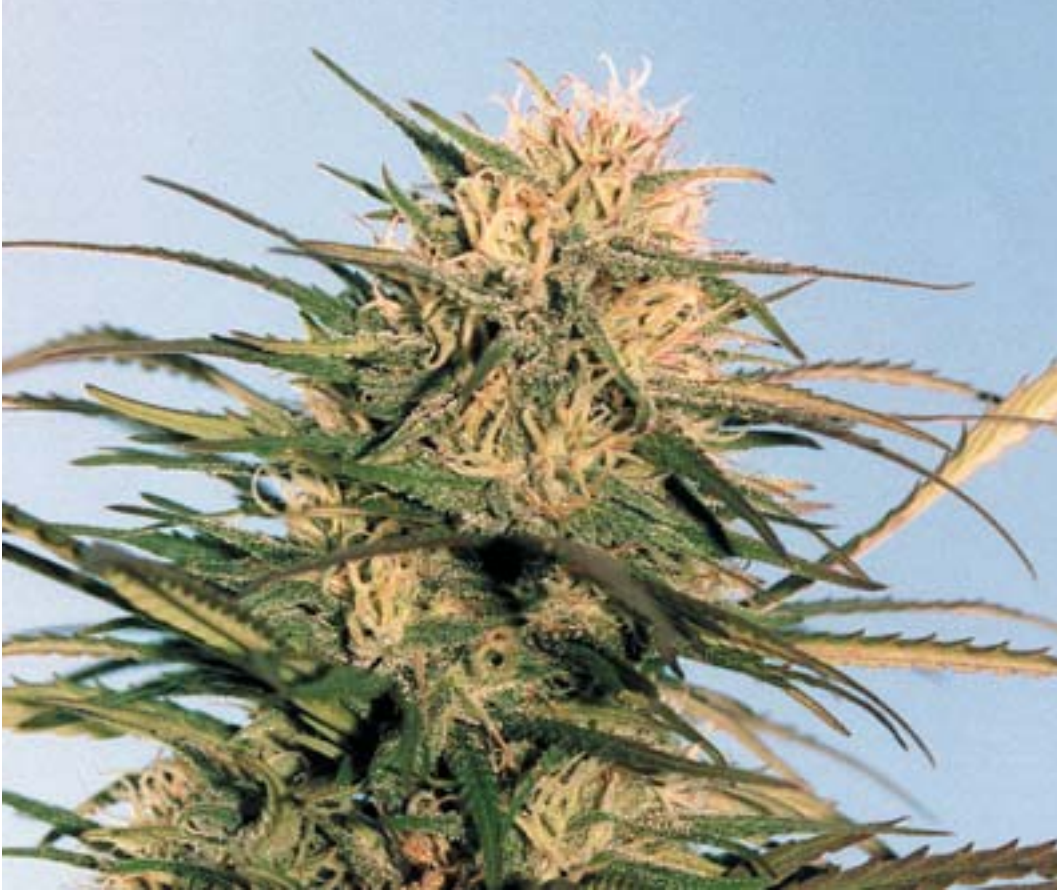
sie dir nichts mehr glauben. Meistens sind sie dann auch ziemlich beleidigt, was dir sicher nicht hilft.

Das Protokoll kann sofort ausgefüllt werden oder die Polizei nimmt dich mit auf den Posten. Alles, was du unterschreibst, ist von dir zugegeben. Wenn du also das Protokoll der Polizei unterschreibst, ist dieses Protokoll **deine Aussage**, auf Grund derer wirst du dann verurteilt. Wenn etwas Falsches auf dem Protokoll steht, verweigere die Unterschrift, bis deine Änderungswünsche auf dem Protokoll vermerkt sind.

Nie mehr zugeben als unbedingt nötig

Grundsätzlich: **Reden ist Blei, Schweigen ist Gold**. Auch die PolizistInnen lernen in ihrer Ausbildung, dass sie nicht mit den Untersuchungsbehörden reden, wenn sie wegen einer Verfehlung angeklagt werden. Sie halten sich daran. Wir Kiffende uns auch.

Wenn du dem psychischen Druck während der Befragung nicht gewachsen bist (was übrigens keine Schande, aber doch sehr schade ist, weil alle Drohungen wie *«wir werden dich jetzt hier behalten bis du redest»* oder *«alles kommt nur noch schlimmer, wenn du jetzt nicht endlich auspackst»* und Ähnliches bei Konsumfällen praktisch nie durchgezogen werden), rede so wenig oder so nichts sagend wie möglich. Dazu haben wir ein paar Tipps auf den beiden vorangehenden



Die Frage nach deinen Personalien (Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum) musst du beantworten. Auf alle anderen Fragen darfst du die Antwort verweigern. Das heisst, du sagst als Antwort auf eine polizeiliche Frage: «Diese Frage möchte ich nicht beantworten», oder: «Das kann ich nicht sagen», oder «Das weiss ich nicht», oder «Das geht Sie nichts an», oder: «Dazu habe ich nichts zu sagen».

Seiten zusammengestellt. Generell gilt trotzdem: Versuch zu **schweigen**.

Reden ist Blei und Schweigen ist Gold

Das Betäubungsmittelgesetz ist ein sehr scharfes Gesetz. Wenn du wegen einer Zuwiderhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig gesprochen wirst, ist die Strafe hoch! Der Richter oder die

Richterin hat allerdings einen grossen Ermessensspielraum bei der Urteilsprechung. Sowohl nach unten, wie auch nach oben.

Kiffen ist verboten, aber dieses Verbot wird in der Schweiz sehr unterschiedlich gehandhabt

Vom Weiterkiffendürfen bis zu mehreren Tagen Haft ist alles möglich, wenn man in der

Schweiz beim Kiffen erwischt wird. Abhängig vom Kanton, evtl. auch von der Gemeinde, vom Polizisten und seiner Laune und Zeit, **von deiner Aussage**. Darum lieber auf Nummer sicher gehen: Was bei dir gefunden wurde, zugeben, sonst **schweigen**. Damit solltest du am besten fahren.

Das Schnüffeln im Urin wird immer beliebter

Urinproben werden immer beliebter. Arbeitgebende setzen sie zur Disziplinierung der Lehrlinge und der übrigen Belegschaft ein, Strassenverkehrsämter wollen auch im Urin schnüffeln, in (vor allem Privat-) Schulen sind solche Tests zur Routine geworden.

Einige Betroffene **verweigern** die Tests und finden, ihr Urin gehe niemanden etwas an. Diese Haltung sollte sich durchsetzen: Die Kontrolle über die Menschen darf nicht zur lückenlosen Überwachung führen. Dagegen muss jeder und jede entschieden ankämpfen. Die Nachteile des Kämpfens sind auch klar: Sanktionen sind fast unvermeidlich, genau wie bei einem positiven Urintest (du wirst zum Beispiel nicht angestellt oder fliegst von der Schule).

Mangelnde Aussagekraft
Urintests können jedoch **nicht** beweisen, dass jemand beknifft ist. Urintests **weisen lediglich Abbauprodukte von THC im Urin nach**. Wann der eigentliche Konsum stattgefunden hat, kann damit nicht herausgefunden werden. Auch wieviel jemand gekifft hat, ist nicht ablesbar. Es geht sogar noch weiter: Auch Hanfbier oder Hanfspiseöl kann zu positiven Urinproben führen (es hat auch in diesen Produkten Spuren von THC, die die sehr empfindlichen Tests dann aufspüren), genauso wie der Kon-

sum von Hustensirup oder auch Mohnbrötchen zu positiven Opiatresultaten führen kann.

Die Tests sind also nicht von durchschlagender Beweiskraft, auch wenn sie immer genauer werden und statt «THC-positiv: ja/nein» auch vermehrt die Menge des gefundenen THC-Abbauproduktes messen können (das lässt zum Teil den Schluss zu, ob jemand sehr viel oder sehr wenig THC aufgenommen hat).

Besonders problematisch bei THC-Tests ist der Fakt, dass THC-Abbauprodukte **extrem lange** (Wochen bis Monate) nach einem Konsum noch nachgewiesen werden können. Das heisst also, dass die getestete Person schon längst wieder nüchtern ist, der Test aber trotzdem noch positiv anzeigt. Bei harten Drogen wie Kokain oder auch bei Alkohol jedoch ist die Nachweiszeit viel kürzer.

Jobverlust

Auch im Berufsleben sind die Urintests am Kommen. Nicht nur bei der Basler Chemieindustrie, auch an vielen anderen Orten werden die Angestellten zur Urinspende angehalten. Generell sollte die Bewertung eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin nicht vom Zustand seines/ihrer Urins (oder auch anderer Körpersäfte) abhängig gemacht werden, sondern von seiner/ihrer konkreten Leistung am Arbeitsplatz. Genau gleich sollte nicht der Urinzustand über den Fahraus-

weisenzug entscheiden, sondern die konkrete Fahrtauglichkeit oder Fahruntauglichkeit (dies sollte auch für Medikamente und Alkohol gelten und auch für einen «drogenfreien» Menschen). Aber der Glaube an Tests ist halt sehr weit verbreitet. Für die Zukunft lässt sich ein **Ansteigen** dieser Problematik voraussagen. In den USA werden sehr viele Tests gemacht – allerdings gibt es dort auch Firmen, die öffentlich sagen, dass sie ihre Angestellten nicht mit Urintests überwachen, sondern Drogenkonsum für eine Privatsache halten. Solange er die Leistung im Betrieb nicht beeinträchtigt.

Generelle Drogentests verletzen das Recht auf Privatsphäre. Das sieht auch der Schweizer Datenschutzbeauftragte so – unser Urin geht nur uns etwas an. Und nicht die Arbeitgeber.

Fahrausweisenzug

Neben den Arbeitgebenden interessiert sich auch das Strassenverkehrsamt für möglichen Drogenkonsum. Bei Konsum von harten Drogen wird der **Fahrausweis** generell eingezogen. Fahrausweise für Taxi oder LKW werden auch bei blossem Hanfkonsum generell entzogen, der normale PW-Ausweis sollte üblicherweise nicht eingezogen werden. Diese Praxis ist aber nirgends schriftlich festgehalten – es können sich durchaus Unterschiede zwischen den kantonalen Strassenverkehrsämtern ergeben. Allerdings ist



Es gibt billigere Tests, die THC-Abbauprodukte «ja/nein» erkennen können und dann auch teurere Tests, die die Menge der THC-Abbauprodukte im Urin oder im Blut nachweisen können. Meist wird zunächst der billigere Test gemacht, wenn der positiv ist, wird mit dem teureren Test kontrolliert.

"RAUCHEN"

Sehr geehrte Damen
Sehr geehrte Herren

Es gibt Mieter/-innen in der Liegenschaft die es bevorzugen Marihuana in den Zimmern und im Treppenhaus zu konsumieren. Durch die entstehenden Gerüche fühlen sich die anderen Mieter/-innen mehr als nur gestört.

Wir bitten Sie, Ihren Marihuana-Konsum ausserhalb der Liegenschaft zu tätigen.

auch das **Bundesgericht** der Meinung, dass gelegentlicher Hanfkonsum für sich allein noch keinen Ausweisenzug rechtfertigt. Das ist nun aber nicht ein Freipass fürs Kiffen am Steuer, sondern nur eine Erschwernis für den Fahrausweisenzug. Das Bundesgericht führte in seinem Entscheid 2A.281/98 nur aus, dass

jemand **nicht automatisch** als drogenkrank (und damit fahruntauglich) zu gelten hat, weil er zweimal wöchentlich Hashisch konsumiere.

Und zweimal wöchentlich ist ja nun wirklich nicht viel. Auf alle Fälle gilt: Wem der Fahrausweis entzogen wurde, der muss kämpfen – und das braucht Nerven, Zeit und Geld.

Auch beim Wohnen kann es Probleme geben. Kiffen ist allerdings kein Grund für eine Kündigung, aber eine Anzeige kann es natürlich immer geben.

Viele Briefe müssen geschrieben werden, diverse Termine müssen eingehalten werden und ein Anwalt kostet auch eine Stange Geld. Aber es kann sich lohnen: Immer wieder erhalten Kiffende ihren Fahrausweis zurück. Aber nie einfach so, sondern nur nach heftigen Interventionen.

Kämpfen kann sich lohnen!

Ohne Hanf kein Kampf

Bis zu 90 Prozent der Armeeangehörigen sollen kiffen – wer bis zur RS noch nie an einem Joint gezogen hat, lernt Hasch oder Gras dann kennen. Was passiert, wenn man im Militär beim Kiffen erwischt wird?

Grundsätzlich werden Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz auch im Militärdienst durch die zivilen Behörden behandelt. Es gibt allerdings eine Ausnahme bezüglich einer **geringen Menge weicher Drogen**. Diese können disziplinarisch durch den Einheitskommandanten bestraft werden. So heisst es im Art. 218 des Militärstrafgesetzes: *«Der Militärgerichtsbarkeit ist auch unterworfen, wer während der Dienstzeit unbefugt geringfügige Mengen von Betäubungsmitteln im Sinne von Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel (BetmG) vorsätzlich konsumiert oder besitzt oder zum eigenen Konsum eine Widerhandlung gegen Artikel 19 BetmG begeht. Der Täter wird disziplinarisch bestraft.»* Zur Definition der geringfügigen Menge hält der Behelf Suchtmittel (Behelf 51.29 d) unter 4.1. folgendes fest: *«'Geringfügigkeit' im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln hat einen quantitativen und einen qualitativen Aspekt. Quantitativ kann darunter höchstens der Besitz bzw. Konsum bis und mit 10 Gramm verstanden werden, qualitativ*

sind damit sogenannte leichte oder weiche Drogen wie Haschisch oder Marihuana gemeint.»

Unterschiede zum BetmG

Interessant an dieser Definition im Behelf Suchtmittel ist natürlich, dass es laut Betäubungsmittelgesetz eben gerade **keinen** Unterschied zwischen harten und weichen Drogen gibt (Heroin und Hanf sind in der gleichen Kategorie, nämlich der Totalverbotskategorie). Von daher erstaunt es schon, dass in der Armee ein solcher Unterschied gemacht wird. Ebenso erstaunlich ist, dass sogar eine Menge definiert wurde (zehn Gramm), die als geringfügige Menge gilt. Ebenfalls etwas, was so im BetmG nicht vorkommt. Wahrscheinlich gibt es so viele Verstösse gegen das Kiffverbot im Militär (eine Statistik wird offiziell nicht geführt), dass der Betrieb lahmgelegt würde, wenn alle Konsumenten bei der Polizei verzeigt würden. Der Behelf hält denn auch weiter unter 4.1.c fest: *«Überreaktionen sind zu vermeiden. Die Tatsache allein, dass ein Armeeangehöriger eine Droge konsumiert, darf auch bei Kaderangehörigen nicht zum vorneherein und in jedem Fall zur Entlassung führen.»*

Was sind die möglichen Strafen?

Der Strafrahmen reicht von einem Verweis über den einfachen Arrest (bis zu zehn Tage) bis zum scharfen Arrest (bis zu zwanzig Tage). Ent-

scheidend für die Strafbemessung ist der konkrete Fall. **Arrest** wegen blossem Konsum kann es dabei durchaus geben.

Über zehn Gramm

In den Bereich der Zivilgerichtsbarkeit fallen die übrigen Tathandlungen, die über den Konsum von Hasch oder Gras und entsprechende Vorbereitungshandlungen hinausgehen (z.B. der Konsum von harten Drogen, der Besitz von mehr als 10 Gramm Hasch oder Gras oder der Handel mit Betäubungsmitteln).

Kiffen und Dienst(un)tauglichkeit

Stellungspflichtige und Armeeangehörige mit regelmässigem Konsum sollen von einem Facharzt beurteilt werden; es wird empfohlen, sie «untauglich» zu erklären. Liegen substanzbedingte psychische Störungen vor, muss der Entscheid zwingend «untauglich» sein. Im Detail heisst das, dass beim regelmässigen Konsum (täglich, seit Jahren) auf Dienstuntauglichkeit geschlossen werden sollte, bei regelmässigem Konsum, der auf die Wochenenden beschränkt ist, jedoch kann die Diensttauglichkeit noch gegeben sein. (Informationen aus «Schweizerische Ärztezeitung», 2000-81, Nr. 10, Seite 506 ff.)

Sonst müsste ja fast die ganze Armee als untauglich erklärt werden. Kiffen ist für die Untauglichkeit sicher eine Grundlage, dann braucht es aber noch eine «gestörte Persönlichkeitsstruktur».



Ob Offizier, Unteroffizier oder Soldat: Viele von ihnen kiffen.

Grundsatz der Unschuldsvermutung

Im Strafverfahren gilt der Grundsatz der Unschuldsvermutung, das heisst, bis zum gesetzlichen Nachweis deiner Schuld wird vermutet, dass du unschuldig bist. Dies ist ein Menschenrecht, das durch die Europäische Menschenrechtskonvention geschützt wird. Dir müssen somit alle eine Strafbarkeit begründenden Umstände durch die Untersuchungsorgane **nachgewiesen** werden. Für den Nachweis dieser Umstände genügen oft Indizien oder Anhaltspunkte.

Wenn du nicht sicher bist, ob du aussagen möchtest, verweigere die Aussage. Auf jeden Fall: Erfinde keine Geschichten – du machst dich so nur unglaubwürdig und später wird dir deine vielleicht richtige Geschichte nicht mehr abgenommen.

Personenkontrolle

Die Polizei ist berechtigt, dich anzuhalten, um die Personalien zu **überprüfen**. Der Beamte muss dir seinen Ausweis zeigen. Wenn er ihn dir nur flüchtig unter die Nase hält, bestehe darauf, dass er ihn dir nochmals zeigt, damit du Name und Dienstgrad lesen und dir merken kannst. Du musst deine Personalien richtig angeben, sonst machst du dich strafbar (trag Identitätskarte/Pass/Ausweis auf dir). Zur Klärung deiner Identität genügt die Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse.

Zu weiteren Aussagen bist du

nicht verpflichtet, denn hier beginnt bereits das Verhör.

Alle Aussagen, die du jetzt machst, können (und werden) später gegen dich verwendet werden. Leiste keinen körperlichen Widerstand, das ist immer zwecklos und zu deinen Ungunsten.

Filzen

Wenn der Verdacht auf eine Straftat besteht (z.B. Besitz von Haschisch), ist die Polizei berechtigt, dich, auch gegen deinen Willen, zu filzen. Unter Filzen fallen das **Durchsuchen** von Kleidern und Handtaschen sowie Untersuchungen (z.B. Abnahme von Blutproben, Untersuchung von Körperöffnungen). Bei körperlichen Untersuchungen hast du das Recht auf Beizug eines Arztes oder einer Ärztin. Als Frau kannst du verlangen, von einer Frau durch- bzw. untersucht zu werden.

Grundsätzlich darf das Filzen nicht in der Öffentlichkeit durchgeführt werden. Wenn du dich weigerst, hast du aber damit zu rechnen, dass du mit auf den Posten musst.

Beschlagnahme

Bei Verdacht auf eine Straftat können **sämtliche** Gegenstände, die dazu dienen können, die Straftat aufzudecken oder mit denen eine Straftat begangen werden soll, beschlagnahmt werden. Der unter Strafe stehende Konsum von Betäubungsmitteln wie Haschisch oder Gras reicht für deren Beschlagnahme aus. Auch die Ausweisschriften können be-

schlagnahmt werden, wenn die Untersuchungsorgane davon ausgehen, dass du dich einem Strafverfahren durch Flucht entziehen willst. Ohne konkrete Vorwürfe müssen sie dir deine Ausweise nach der Kontrolle jedoch zurückgeben. Für beschlagnahmtes Material gibt dir die Polizei in der Regel eine **Quittung**. Bekommst du diese nicht automatisch, verlange danach.

Hausdurchsuchung

Die Polizei braucht einen **Hausdurchsuchungsbefehl**, um deine Wohnung zu durchsuchen. Verlange den Dienstausweis und den Hausdurchsuchungsbefehl, bevor du einen Beamten in deine Wohnung lässt.

Der Hausdurchsuchungsbefehl muss folgende Punkte beinhalten: Datum, Zweck der Untersuchung, Name des durchsuchenden Beamten, Bezeichnung der zu untersuchenden Räume, genaue Beschreibung allenfalls zusätzlich zu öffnender spezieller Behältnisse. Die Hausdurchsuchung muss tagsüber und möglichst schonend für die Betroffenen vorgenommen werden. Protestiere, wenn die Polizei zu forsch vorgeht. Ohne einen schriftlichen Befehl oder in der Nacht sind Hausdurchsuchungen nur möglich, wenn du bei einer Straftat beobachtet wirst oder Gefahr im Verzuge ist.



Je weniger du zu kiffen mitgenommen hast, desto weniger bleibt in einer allfälligen Polizeikontrolle hängen.

Briefe und Gerichtsurkunden

Es liegt in deinem Interesse, Briefe und Gerichtsurkunden entgegen zu nehmen, da dir darin wichtige gesetzliche und behördliche **Fristen** zur Wahrung deiner Rechte gesetzt und Rechtsmittel aufgeführt werden. Verpasst du Fristen, hast du die Anordnungen akzeptiert. Es ist also sehr wichtig, sofort bei Erhalt amtlicher Post dir die Fristen zu merken und in dieser Zeit rumzufragen: Soll ich gegen meine Busse Einsprache erheben (nur möglich innerhalb der angegebenen Frist!), oder sie lieber zahlen? Beim Hanf-o-fon 01 272 10 77 gibt's weitere Auskünfte.

Vorläufige Festnahme

Die Polizei kann dich vorläufig festnehmen, wenn ein **Tatverdacht** gegen dich besteht. Wenn du beim Kiffen erwischt worden bist, dies zugibst und dich ausweisen kannst, wirst du nur ausnahmsweise festgenommen. Nach der Einvernahme und Aufnahme des Protokolls sollte dich die Polizei eigentlich wieder laufen lassen, es sei denn, du stehst im Verdacht, mit Hasch oder Gras gehandelt oder solche Produkte vermittelt zu haben.

Wirst du nach der ersten Einvernahme nicht freigelassen, muss zur Anordnung der weiteren Haft ein **Haftbefehl** gegen dich vorliegen. Eine Ausnüchterung darf nur zu deinem oder zum Schutz anderer Personen durchgeführt werden (und wäre beim blossen Be-

kiffsein wohl unverhältnismässig). Die Ausnüchterung ist bis zum nächsten Morgen, längstens aber während 48 Stunden zulässig.

Verhältnismässigkeit

Die Polizei ist verpflichtet, immer die **mildeste** Massnahme anzuwenden. Handschellen dürfen nur angelegt werden, wenn du dich tätlich widersetzt, zu fliehen versuchst oder gefährlich scheinst, z.B. wenn du eine Waffe getragen hast, jemanden tätlich angegangen hast oder dich selbst gefährden würdest. Wenn du längere Zeit auf dem Posten festgehalten wirst und Kinder oder Haustiere zu versorgen hast, muss die Polizei deine nächsten Familienangehörigen benachrichtigen, damit diese deine Aufgaben übernehmen. Tun sie dies nicht, kannst du verlangen, dass die Polizei die Fürsorgebehörden benachrichtigt. Die Polizei darf dich nur ins Gefängnis oder vor Gericht bringen, wenn du einem Aufgebot zum Vollzug einer Gefängnisstrafe oder einer Vorladung des Gerichtes nicht Folge geleistet hast oder ein Zuführungsgesuch vorliegt (z.B. wenn du auf Kurve bist). Nach ersten Abklärungen des Sachverhaltes und Überprüfung der Personalien sollte dich die Polizei wieder gehen lassen, wenn nicht deine Festnahme verfügt wurde.

Einvernahme

Bei der Einvernahme darf deine Willensfreiheit nicht beeinträchtigt werden. Das heisst,

du darfst weder misshandelt noch darf dir gedroht werden. Es darf keine Einvernahme gemacht werden, wenn du übermüdet oder völlig bekifft bist. Es darf dir auch nicht vorgespielt werden, dass andere Personen gegen dich ausgesagt haben. Bist du der Auffassung, die Einvernahme sei unter Druck erfolgt, so verlange, dass dies im Protokoll festgehalten oder notfalls ein Arzt gerufen wird. **Lies die Protokolle immer genau durch, bevor du sie unterschreibst.** Eine einmal unterzeichnete Aussage kann (und wird, wenn möglich) gegen dich verwendet werden, auch wenn sie nicht stimmt. Bist du fremdsprachig, verlange einen Übersetzer oder eine Übersetzerin.

Untersuchungshaft

Liegt ein Antrag auf Untersuchungshaft vor, hast du das Recht, **deinen Anwalt oder deine Anwältin** zu kontaktieren. Kennst du keine Anwaltsperson persönlich, kannst du das Anwaltspikett verständigen. Wenn dein gesundheitlicher Zustand (Verletzungen, Schmerzen, Krankheit usw.) ärztliche Behandlung erfordert, so verlange nach einem Arzt oder einer Ärztin. Verlange auch ein Arzzeugnis, wenn du daraus später Rechte ableiten willst.

Wirst du in Untersuchungshaft gesetzt, muss der Jugendanwalt (bis zum 18. Altersjahr) oder der Haftrichter (ab 18 Jahren) innert 48 Stunden die Haft verfügen. Die Untersu-



Die meisten Joints rauchen wir ohne Unterstützung durch das Betäubungsmittelgesetz. Trotzdem werden Tausende Kiffende pro Jahr wegen ihres Hanfgenusses verzeigt. Wer sich mit dieser Möglichkeit frühzeitig auseinandersetzt, hat bessere Karten, wenn diese unschöne Möglichkeit Realität wird.

chungshaft ist nur begründet, wenn ein hinreichend begründeter Verdacht auf eine Straftat (keine Bagatellfälle wie zum Beispiel Kiffen, sondern zum Beispiel Verdacht auf Handel mit Haschisch) besteht. Zu-

sätzlich muss Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr oder Wiederholungsgefahr vorliegen. Während der Untersuchungshaft ist es dir jederzeit möglich, selber ein **Haftentlassungsgesuch** zu stellen,

worauf der Haftrichter erneut entscheiden muss, ob die Voraussetzungen für eine Untersuchungshaft bei dir noch gegeben sind oder ob du entlassen werden kannst.

Aussichten für eine Änderung der gesetzlichen Lage

1951 – vor 50 Jahren also – wurde das heute noch gültige Betäubungsmittelgesetz in Kraft gesetzt. Seit Jahren wird über eine Änderung dieses Gesetzes (und darin eingebettet eine Legalisierung von Cannabis-Produkten) diskutiert. Wann wird das Kiffen legal?

Schon viele Berichte zur Hanflegalisierung sind geschrieben worden. Einen sehr umfassenden Bericht hat zum Beispiel die Eidgenössische Kommission für Drogenfragen mit ihrem **Cannabisbericht** erstellt. Im Frühling 1999 herausgekommen, gilt er als Grundlage für die weiteren hanfpolitischen Diskussionen. Aber eben: Es ist zwar ein recht guter Bericht, aber eben doch nur ein Bericht. Er hatte (wie viele andere auch) keinerlei direkte Wirkung, sondern war und ist lediglich ein Diskussionspapier.

Die Vernehmlassung

Auf dieser Grundlage präsentierte der **Bundesrat** einige Vorschläge zur Änderung des schweizerischen Betäubungsmittelgesetzes und schickte diese in die Vernehmlassung. Die **Vernehmlassung** dauerte bis Ende 1999. Auch dann folgte wieder ein Bericht: Der Bericht über die Vernehmlassungs**antworten** nämlich.

Die Botschaft

Mit der **Botschaft** des Bundesrates (vorgestellt am 9. März

2001) ist die Arbeit der Verwaltung abgeschlossen. Von www.admin.ch/bag/sucht/d/ kannst du die umfangreiche Botschaft herunterladen.

Die Kommissionen und die Räte

Doch bevor es einen Parlamentsbeschluss zur Revision des BetmG gibt, muss zuerst die Kommission des Erstrates darüber befinden (und kann, wenn sie will, weitere Berichte anfordern oder Hearings ansetzen), dann müsste der Erstrat selber darüber debattieren (wahrscheinlich noch 2001).

Die Kommission des Zweitrates wird das Diskutierte dann aufnehmen und dem Zweirat unterbreiten (ungefähr 2002).

Wenn diese Arbeiten alle abgeschlossen sind, müssen sich die beiden Räte (National- und Ständerat) eventuell noch über strittige Punkte einigen.

Schliesslich entsteht daraus ein **Bundesbeschluss**, gegen den das Referendum ergriffen werden kann.

Die Volksabstimmung

Dass ein Referendum kommt ist sicher. Somit wird es eine Volksabstimmung darüber geben (rund 2003). Dann endlich, wenn die Volksabstimmung gewonnen ist, kann das Gesetz **in Kraft treten** (2004). Anschliessend wird man sehen, wie sich das neue Gesetz konkret im Alltag auswirkt.

Bis dahin gilt das alte, schwachsinnige Gesetz weiter – und wird auch von vielen Polizeien und Staatsanwaltschaften weiter durchgesetzt

werden (wenn auch nicht mit erster Priorität).

Um was geht es?

Der **Inhalt** dieser Änderung ist auch noch sehr offen. Einerseits geht es um die definitive Verankerung der Heroinabgabe (der bisher gültige dringliche Bundesbeschluss läuft 2004 aus). Für dieses Anliegen gibt es einiges an Druck (Angst vor offenen Drogenszenen, Gefahr der Ausbreitung von HIV- und Hepatitis-Infektionen, wenn die Abgabe eingestellt werden müsste).

Erst an zweiter Stelle geht es um unser gutes Kraut. Die zur Diskussion stehenden Vorschläge betreffen beim Kiffen vor allem folgende Punkte:

Konsum und Erwerb von Cannabisprodukten, wie Haschisch oder Gras, sollen strafrei werden. Das wird in allen Vorschlägen gefordert und dürfte auch eine Mehrheit im Volk finden.

Wie weit es in den Bereichen **Anbau und Handel** gehen soll, ist eine offene Frage. Ob der Anbau und der Handel in «relativ grossem Stil» möglich sein sollen, oder ob dies weiterhin verboten bleibt, aber über das Opportunitätsprinzip in bestimmten Fällen straffrei bleiben könnte, darüber wird wohl noch heftig gestritten werden.

Dabei ist es gut möglich, dass während den Beratungen im Parlament auch **zwei** Vorlagen ausgearbeitet werden (eine zum Heroin, eine zum Hanf). Das könnte die Chancen vor



Die Aussichten für eine Änderung zu unseren Gunsten waren in den letzten 50 Jahren noch nie so gut wie heute. Aber es sind nach wie vor Aussichten – der Kampf ist noch nicht gewonnen.

dem Volk erhöhen, weil nicht zwei Themen miteinander vermischt werden.

Wie die Schweiz mit dem **internationalen Druck** umgehen wird, ist ebenfalls noch unklar. So hat die UNO-Kontrollkommission für Drogen

bereits ihre Bedenken nur schon gegen die Konsumfreigabe ausgesprochen.

Sicher ist einzig, dass es noch einige Zeit dauern wird. Der Gesetzgebungsprozess in der Schweiz ist grundsätzlich langsam – wenn es dann noch um

ein komplexes und kontroverses Thema geht, ist üblicherweise Schnecken-tempo angesagt.

Nun, wir werden sehen, und sicher im **LEGALIZE IT!** weiter ausführlich über die einzelnen Schritte berichten.

Sicherheit gibt es nur, wenn der Hanf vollständig legalisiert ist

Diese Broschüre kann helfen, besser mit der Illegalität unseres Genussmittels umzugehen. Eine Änderung der gesetzlichen Lage braucht noch Zeit und Engagement.

Diese Broschüre soll den Kiffenden helfen, wenn sie mit den Behörden in ungemütlichen Kontakt kommen. Die Reaktionen auf die ersten drei Auflagen zeigen uns, dass Wissen Macht ist. Sich-wehren können hat mit Wissen zu tun. Vorbereitet kann man mit Polizei und Staatsanwaltschaft besser umgehen. Diese Broschüre kann die Illegalität nicht aufheben, aber wir können damit die Folgen etwas mildern.

Noch nie waren wir seit der Illegalisierung so nahe an der Wieder-Legalisierung dran wie heute. Sehr viele Menschen kiffen, viele sind für die Legalisierung. Das haben verschiedene Studien immer wieder gezeigt. Doch noch sind viele Ängste in der Bevölkerung: Aufklärung tut weiter Not. Wenn wir uns alle etwas einsetzen, dann können wir es erreichen, wir können ein grosses Unrecht beseitigen. Aber wir müssen uns bewegen. Dafür gibt es verschiedene **Möglichkeiten**: Unterschriftenaktionen unterstützen; immer wieder mit Eltern, LehrerInnen und Behörden reden; an Demos gehen, u.v.a.m. Es gibt auch weitere Möglichkeiten:

Rechtshilfebroschüren bestellen

Auch du kannst weitere Broschüren bestellen – ideal, um sie deinen Freunden und Freundinnen zu schenken oder in deinem Laden zu verkaufen:

- 1 bis 49 Exemplare kosten fünf Franken pro Exemplar,
- 50 bis 99 Exemplare kosten vier Franken pro Exemplar,
- ab 100 Exemplaren kostet es drei Franken pro Exemplar.

Zu bestellen beim LEGALIZE IT! (siehe **rechts oben**).

LEGALIZE IT! abonnieren
Das LEGALIZE IT! gibt fortlaufend weitere Informationen zu den verschiedenen Themen rund ums Kiffen heraus.

Eine **Probenummer** kannst du gerne bestellen (siehe **rechts oben**). Ein Abo kostet übrigens 20 Franken im Jahr, eine Mitgliedschaft (inkl. Abo) ist für 50 Franken im Jahr zu haben.

Interessante Adressen

Frieden für Hanf, Stationsstr. 11,
9014 St. Gallen
www.crudeness.ch
071 277 37 88

hanfarchiv, Chutzhüsli, 6132 Rohrmatt
www.hanfarchiv.ch
041 970 09 09

Hanfmuseum, Mellingerstrasse 3, 5522
Tägerig, hanfmuseum@hotmail.com
056 491 15 59

Nachtschatten-Verlag, Pf. 448,
Kronengasse 11, 4502 Solothurn
www.nachtschatten.ch
032 621 89 49

Schweizer Hanf-Koordination
Zentralstrasse 15, 8003 Zürich
www.hanf-koordination.ch
01 450 34 14

Thuner Hanfblatt, Scheibenstrasse 7,
3600 Thun
www.hanfblatt.ch
033 223 31 11

LEGALIZE IT!
Postfach 2159
8031 Zürich
www.hanflegal.ch
01 272 10 77

Interessante Bücher

Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (812.121), 20. Oktober 1998, und dazugehörige Verordnungen (812.121.1, 812.121.2, 812.121.3, 812.121.31, 812.121.6), sowie 812.129 (Sortenkatalog für Hanf)

Strafuntersuchung was tun?, Rechtsauskunftsstelle Anwaltskollektiv, eco-Verlag, 1993, ISBN 3-85647-109-X

Rippchen, Das Recht auf Rausch, Nachtschatten Verlag und Werner Pieper's Medienexperimente, ISBN 3-925817-47-6

Grinspoon/Bakalar, Marihuana – die verbotene Medizin, Zweitausendeins, 1994, ISBN 3-86150-060-4

Herer, Hanf, Die Wiederentdeckung der Nutzpflanze Cannabis-Marihuana-Hanf, Zweitausendeins, 1993, ISBN 3-86150-026-4

Behr, Von Hanf ist die Rede, Kultur und Politik einer Droge, Rowohlt Taschenbuch, 1989, 1680-ISBN 3-499-17878-8

AG Hanf&Fuss, Unser gutes Kraut, Das Porträt der Hanfkultur, Nachtschatten Verlag und Werner Pieper's MedienExperimente, 1994, ISBN 3-907080-07-6

Liggenstorfer, Neue Wege in der Drogenpolitik, Nachtschatten Verlag, 1991, ISBN 3-907080-06-8

Liggenstorfer/Reusser/Schori, Hanf-Szene Schweiz, Für eine Regulierung des Cannabis-Marktes, Nachtschatten Verlag, 1999, ISBN 3-907080-18-8

Rätsch, Hanf als Heilmittel, Nachtschatten Verlag und Werner Pieper's Medienexperimente, 1992, ISBN 3-925817-54-9

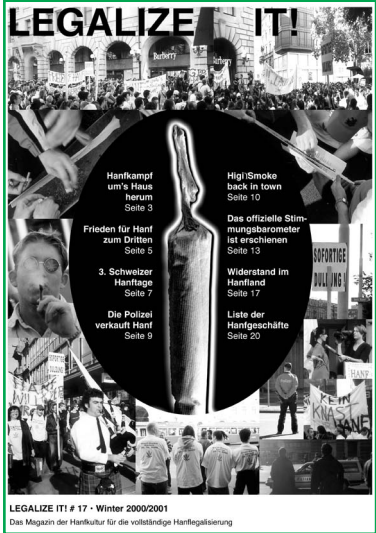
Rippchen, Mein Urin gehört mir, Hanfgenuss, Drogenscreening, Urinkontrollen, (Un?)Sicherheit am Steuer und am Arbeitsplatz, Werner Pieper's Medienexperimente, ISBN 3-930442-15-9

Links siehst du die Übersicht von www.hanflegal.ch mit Infos zur Rechtshilfebroschüre und zum LEGALIZE IT!

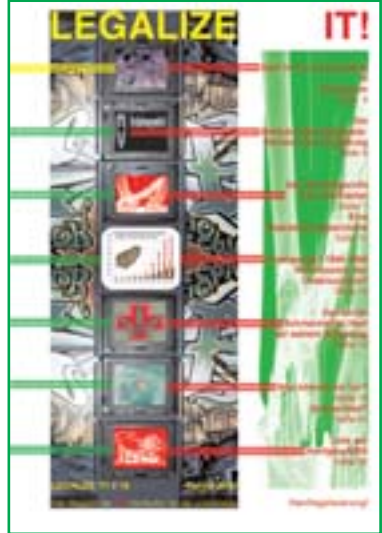


Fünf Jahre Rechts-hilfe

Vor dir liegt eine Ausgabe der vierten Auflage der Rechtshilfebroschüre. Die erste Auflage erschien 1996, die Zweite dann 1998 (links), die Dritte folgte 1999 (rechts).



LEGALIZE IT!



Alle drei Monate erscheint unser Magazin mit vielen Infos rund ums Kiffen.

Qualität gibt es nur, wenn der Hanf vollständig legalisiert ist



...but it's better to smoke it!

shit happens

**...but it's better
to smoke it!**

**Rechtshilfebroschüre
für Kiffende**

4. Auflage

Frühling 2001

gültig bis circa 2004

Herausgeber

Verein LEGALIZE IT!

Postfach 2159

8031 Zürich

www.hanflegal.ch

li@hanflegal.ch

01 272 10 77

Realisation, Redaktion

Text und Layout

Sven Schendekehl

sven@hanflegal.ch

**Redaktion Bilder
und Grafiken**

Fabian Strodel

fabian@hanflegal.ch

Unterstützung

Mit Hilfe, Informationen,

Darlegen und Kritik von

zahlreichen weiteren

engagierten kiffenden

und nichtkiffenden

Menschen

Rechtshilfe

Jeden Freitag ab

14 Uhr 01 272 10 77

Druck

RO-LI's Copy Factory,

digitaler Offsetdruck

auf RePrint-Papier

Bestellungen

1 bis 49 Exemplare

für 5.– pro Exemplar

50 bis 99 Exemplare

für 4.– pro Exemplar

100 und mehr Exemplare

für 3.– pro Exemplar

LEGALIZE IT!

Pf. 2159, 8031 Zürich

li@hanflegal.ch

01 272 10 77